

Anmerkung der Redaktion

Im April 1996 beschloß der Arbeitskreis II "Innere Sicherheit" der Innenministerien der Länder auf seiner Sitzung im Kloster Eberbach, in den Ländern und dem Bund die überarbeiteten PDV 382 "Bearbeitung von Jugendsachen" einzuführen und die alte PDV 382, Ausgabe 1987, außer Kraft zu setzen. Im Verlaufe des Jahres 1996 folgten alle Bundesländer dieser Empfehlung des AK II. Damit war ein Reformprozeß abgeschlossen, dessen Ursprung der 22. Deutsche Jugendgerichtstag 1992 in Regensburg war. Auf diesem Jugendgerichtstag wurde erstmals in der Geschichte der DVJJ ein Arbeitskreis zu den Aufgaben der Polizei im Jugendstrafverfahren veranstaltet. Dieser außerordentlich gut besuchte Arbeitskreis war sich einig in der Kritik an der damals gültigen Fassung der bundesweiten Dienstvorschrift "Bearbeitung von Jugendsachen" und forderte eine umfassende Reform dieses Vorschriftenwerkes. Durch besonders politisches Engagement einzelner Verantwortlicher in Innenministerien und -behörden kam es zur Einsetzung einer Arbeitsgruppe der Norddeutschen Länder unter Beteiligung der DVJJ, die einen ersten Entwurf für eine neue PDV 382 im Jahr 1994 vorlegte. Nach einer Vielzahl von Abänderungen und Kompromissen konnte schließlich eine Version gefunden werden, der alle Bundesländer und die beteiligten Bundesministerien zustimmen konnten. Wir dokumentieren im Folgenden die gesamte Polizeidienstvorschrift 382 "Bearbeitung von Jugendsachen" in der nunmehr geltenden Fassung von 1995 und stellen dieser die alte Fassung von 1987, die Gegenstand der Kritik des 22. Deutschen Jugendgerichtstages gewesen ist, gegenüber. Nicht in die Gegenüberstellung einbezogen werden diejenigen Teile der Neufassung, die in der alten Fassung nicht geregelt waren: Das Vorwort und die Begriffsdefinitionen im Anhang der Vorschriften (diese sind nicht im Spaltenformat gedruckt).

**POLIZEIDIENSTVORSCHRIFT (PDV) 382
"BEARBEITUNG VON JUGENDSACHEN"**

Vorwort

Diese Polizeidienstvorschrift ist Grundlage für moderne polizeiliche Jugendarbeit, die auch neueste kriminologische Erkenntnisse berücksichtigt.

Für die Polizei gilt besonders im Jugendbereich der Grundsatz: "Prävention geht vor Repression". Deshalb arbeitet die Polizei auch im Rahmen jugendspezifischer Präventionskonzeptionen und -programme mit anderen (originär) zuständigen Stellen eng zusammen.

Wichtig für die polizeiliche Jugendarbeit ist aber auch die Kenntnis der Besonderheiten des Jugendstrafrechts. Es ist innerhalb des Straf- und Strafverfahrensrechts ein Spezialrecht für Jugendliche und Heranwachsende mit eigenständigem Charakter.

Um Besonderheiten gegenüber dem Allgemeinen Strafrecht und insbesondere die vielfältigen Weichenstellungsmöglichkeiten weg vom Strafrecht und hin zum Jugendhilferecht hervorzuheben, wird deshalb auch häufig vom Jugendkriminalrecht gesprochen. In dem Wissen um biologische, psychische und soziale Entwicklungsprozesse junger Menschen und vor dem Hintergrund kriminologischer Erkenntnisse zur Jugendkriminalität bemüht sich das Jugendkriminalrecht flexibler, jugendgemäßer und damit angemessen auf Straftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden zu reagieren. Die Besonderheiten beziehen sich vor allem auf die Rechtsfolgen der Tat, die Jugendgerichtsverfassung und das Jugendstrafverfahren sowie auf die Vollstreckung und den Vollzug jugendstrafrechtlicher Sanktionen. In diesen Bereichen trifft das Jugendstrafrecht Regelungen, die erheblich von denen des Allgemeinen Strafrechts abweichen. So gelten z.B. weder die Strafen (vgl. § 5 Jugendgerichtsgesetz -JGG-) noch die Strafrahen (vgl. § 18 Abs. 1 S. 3 JGG) des Strafgesetzbuches (StGB).

Ob ein Verhalten strafbar ist, richtet sich allerdings nach den allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Nebenstrafrechts, z.B. des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG). Das Jugendstrafrecht knüpft an den Gedanken der notwendigen und angemessenen erzieherischen Einwirkung zur Vermeidung künftiger Straffälligkeiten an. Während sich das Sanktionenspektrum des Allgemeinen Strafrechts im wesentlichen auf Geld- und Freiheitsstrafe beschränkt, bietet das Jugendstrafrecht einen breit gefächerten Katalog von Reaktionsmöglichkeiten (§§ 5 ff. JGG). Sie reichen von den "Erziehungsmaßregeln", etwa der gemeinnützigen Arbeit, der Bestellung eines Betreuungshelfers, der Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs, dem Bemühen um einen Täter-Opfer-Ausgleich oder "Hilfe zur Erziehung" durch Maßnahmen der Jugendhilfe und von den "Zuchtmitteln", der Verwarnung, bestimmten Auflagen und dem Jugendarrest, bis hin zur Jugendstrafe.

Jugendstrafe "zur Erziehung", deren Bemessung sich - auch bei Verhängung wegen Schwere der Schuld - nach der "erforderlichen erzieherischen Wirkung" richtet und durch deren Vollzug der Verurteilte "erzogen" werden soll, "künftig einen rechtschaffenen und verantwortungsbewußten Lebenswandel zu führen", lautet das Gesetzesziel der §§ 17 Abs. 2, 18 und 91 JGG. Dieses Prinzip lag bereits dem ersten Jugendgerichtsgesetz von 1923 zugrunde. Der Erziehungsaspekt ist auch Grundlage und Leitlinie des heutigen Jugendgerichtsgesetzes. In dieser Orientierung liegt gleichzeitig der größte Kontrast zum Allgemeinen Strafrecht. Der Erziehungsgedanke will strafrechtliche Orientierungen begrenzen und so zu einer der Entwicklung angemessenen Behandlung straffällig gewordener junger Menschen beitragen. Vergeltung, Sühne und Generalprävention haben keine Bedeutung. Ziel des Erziehungsaspekts im Jugendkriminalrecht ist ausschließlich die Verhinderung von künftigen strafrechtlichen Auffälligkeiten des Betreffenden (Individualprävention). Erziehung in diesem Sinne verlangt somit Beschränkung der Strafzwecke und -ziele, Zurückhaltung bei strafrechtlichen Zwangsmaßnahmen und Vermeidung schädlicher Eingriffe strafrechtlicher Sozialkontrolle in den Prozeß des Erwachsenwerdens. Es geht um Befähigung statt Strafe.

Ausgabe 1995

Ausgabe 1987

1	Allgemeines	1	Allgemeines
1.1	Jugendsachen im Sinne der Vorschrift sind <ul style="list-style-type: none"> - polizeiliche Vorgänge, an denen Minderjährige beteiligt sind - polizeiliche Ermittlungsvorgänge in Straf- und Bußgeldverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende. 	1.1	Diese Vorschrift befaßt sich insbesondere mit rechtlichen und taktischen Besonderheiten, die bei der Bearbeitung von Jugendsachen bei der Polizei zu beachten sind. Die von der Polizei im Rahmen der Amtshilfe zu beachtenden Regelungen werden durch diese Vorschrift nicht

- Maßnahmen der Gefahrenabwehr gegen verheiratete Minderjährige sind keine Jugendsachen im Sinne dieser Vorschrift.
- 1.2 Mit der Bearbeitung von Jugendsachen sind besonders geschulte Polizeibeamte (Jugendsachbearbeiter) zu beauftragen. Soweit solche nicht zur Verfügung stehen, sind andere geeignete Polizeibeamte einzusetzen.
- 1.3 Die Bearbeitung von Jugendsachen erfordert sowohl im präventiven als auch im repressiven Bereich eine ständige Kooperation der damit betrauten Polizeibeamten mit anderen Institutionen, die sich mit Jugendfragen befassen.
- 1.4 Kinder und Jugendliche sind Minderjährige.
Kind ist, wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
Jugendlicher ist, wer das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 1.5 Heranwachsende sind Volljährige.
Heranwachsender ist, wer das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat.
- 1.6 Gesetzlicher Vertreter (§ 1629 Bürgerliches Gesetzbuch -BGB-) ist jede Person, der nach dem BGB als Teil der elterlichen Sorge (§ 1626 BGB) das Recht der Personensorge (§ 1631 BGB) zusteht. Dies sind in der Regel die Eltern gemeinsam.
Nach Scheidung oder bei Getrenntleben der Eltern wird die Personensorge durch das Familiengericht häufig einem Elternteil übertragen.
Bei nichtehelichen Minderjährigen steht die Personensorge in der Regel der Mutter zu.
Ruht die Personensorge eines Elternteils aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen, z.B. wegen schwerer Krankheit oder längerer Abwesenheit, nimmt in der Regel der andere Elternteil die Personensorge allein wahr.
Ist einem Elternteil die Personensorge entzogen worden, nimmt der andere Elternteil allein die Personensorge wahr, wenn das Vormundschaftsgericht keinen Vormund oder Pfleger bestellt hat.
Sind Eltern nicht vorhanden oder steht keinem Elternteil die Personensorge zu, so bestellt das Vormundschaftsgericht einen Vormund (§ 1773 BGB).
Ist für den Minderjährigen ein Vormund bestellt, ist dieser der gesetzliche Vertreter (§ 1793 BGB).
- 1.7 Erziehungsberechtigter ist
- jeder gesetzliche Vertreter in Angelegenheiten der Personensorge
 - jede sonstige Person über achtzehn Jahre, soweit sie aufgrund einer ausdrücklichen Vereinbarung mit Personensorgeberechtigten Aufgaben der Personensorge wahrnimmt oder soweit sie den Minderjährigen im Rahmen der Ausbildung oder mit Zustimmung von Personensorgeberechtigten im Rahmen der Jugendhilfe betreut.
- 1.6 Mit der Bearbeitung von Jugendsachen sind besonders geschulte Polizeibeamte (Jugendsachbearbeiter) zu beauftragen. Soweit solche nicht zur Verfügung stehen, sind andere geeignete Polizeibeamte einzusetzen.
- ## Gefahrenabwehr
- ### 2.1 Aufgaben
- 2.1.1 Die Polizei hat im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Gefahren abzuwehren, die Minderjährigen drohen oder von ihnen ausgehen. Auf die Wahrnehmung originärer Zuständigkeiten anderer Behörden soll hingewirkt werden. Die Grundsätze der Amtshilfe bleiben unberührt.
- 2.1.2 Die Pflicht zur Gefahrenabwehr besteht auch dann, wenn Minderjährige Beteiligte eines polizeilichen Ermittlungsvorganges in Straf- oder Bußgeldverfahren sind.

- berührt.
- 1.2 Jugendsachen im Sinne der Vorschrift sind polizeiliche Ermittlungsvorgänge in Straf- und Bußgeldverfahren und andere Vorgänge bei der Polizei, an denen Kinder und Jugendliche - auch verheiratete - beteiligt sind, sowie polizeiliche Ermittlungsvorgänge in Straf- und Bußgeldverfahren gegen Heranwachsende.
Maßnahmen der Gefahrenabwehr gegen verheiratete Minderjährige sind keine Jugendsachen im Sinne dieser Vorschrift.
- 1.3 Kinder und Jugendliche sind Minderjährige.
Kind ist, wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
Jugendlicher ist, wer das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 1.4 Heranwachsende sind Volljährige.
Heranwachsender ist, wer das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat.
Heranwachsende haben eine strafrechtliche Sonderstellung.
Ob Jugendstrafrecht anzuwenden ist, bestimmt sich nach § 105 Abs. 1 JGG.
- 1.5 Gesetzlicher Vertreter (§ 1629 BGB) ist jede Person, der nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch als Teil der elterlichen Sorge (§ 1626 BGB) das Recht der Personensorge (§ 1631 BGB) zusteht. Dies sind in der Regel die Eltern gemeinsam.
Ist für den Minderjährigen ein Vormund bestellt, ist dieser der gesetzliche Vertreter (§ 1793 BGB).
Erziehungsberechtigter ist
- der gesetzliche Vertreter oder
 - jede sonstige Person über achtzehn Jahre, soweit sie aufgrund einer ausdrücklichen Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten Aufgaben der Personensorge wahrnimmt oder soweit sie den Minderjährigen im Rahmen der Ausbildung oder mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten im Rahmen der Jugendhilfe betreut.

2 Polizeiliche Gefahrenabwehr

2.1 Aufgaben

- 2.1.1 Die Polizei hat im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Gefahren abzuwehren, die Minderjährigen drohen oder von ihnen ausgehen.
Auf die Wahrnehmung originärer Zuständigkeiten anderer Behörden sollte hingewirkt werden.
- 2.1.2 Die Pflicht zur Gefahrenabwehr besteht auch dann, wenn Minderjährige Beteiligte eines polizeilichen Ermittlungsvorganges in Straf- und Bußgeldverfahren sind.

2.2 Gefährdung Minderjähriger

2.2.1 Minderjährige sind gefährdet, wenn

- aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu befürchten ist, daß sie Opfer einer rechtswidrigen Tat werden,
- sie passive Teilnehmer eines Ereignisses sind, durch das ihnen eine unmittelbare Gefahr für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl droht, z.B. bei Unglücksfällen mit schwerem Personenschaden,
- sie Einflüssen ausgesetzt sind, die ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl derart beeinträchtigen, daß sie in die Kriminalität abzugleiten drohen
- sie vermißt sind.

2.2.2 Minderjährige sind auch gefährdet, wenn sie sich an Orten aufhalten, an denen ihnen eine unmittelbare Gefahr für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl droht.

Von einer solchen Gefährdung kann regelmäßig ausgegangen werden an Orten, an denen

- Personen der Prostitution nachgehen,
- illegales Glücks- oder Falschspiel stattfindet,
- Betäubungs-, Rausch-, Arzneimittel oder sonstige Suchtstoffe illegal angeboten, illegal oder mißbräuchlich konsumiert oder mißbräuchlich verwendet werden,
- Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben,
- sich erfahrungsgemäß Straftäter aufhalten.

Von einer solchen Gefährdung ist auszugehen

- in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben,
- an Orten, an denen jugendgefährdende Schriften, Bilder- und Datenträger angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
- in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen, vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen.

2.2.3 Unabhängig vom Aufenthaltsort liegt eine Gefährdung in der Regel vor, wenn

- Kinder bei ihnen nicht bekannten Personen Mitfahrgelegenheit suchen oder bei diesen als Mitfahrer angetroffen werden,
- Jugendliche zu unüblichen Zeiten bei ihnen nicht bekannten Personen Mitfahrgelegenheit suchen oder bei diesen als Mitfahrer angetroffen werden,
- Minderjährige unter Einfluß von Betäubungs-, Rausch-, Arzneimittel oder sonstigen Suchtstoffen oder in verwehrlosem Zustand angetroffen werden.

Anzeichen von Verwahrlosung sind insbesondere gegeben, wenn Minderjährige

- als Streuner oder wiederholt als Schulschwänzer oder wiederholt als Entwichene aus Einrichtungen der Jugendhilfe (Heimerziehung) bzw. aus sonstiger betreuter Wohnform angetroffen werden,
- der Prostitution nachgehen.

2.2.4 Minderjährige sind auch dann gefährdet, wenn ihnen in der häuslichen Gemeinschaft durch Vernachlässigung oder Mißbrauch der Personensorge eine unmittelbare Beeinträchtigung für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl droht.

Dies ist regelmäßig der Fall bei

- häufigen Familienstreitigkeiten mit tätlichen Auseinandersetzungen,
- Alkohol- oder Drogensucht der Erziehungsberechtigten,
- Erziehungsberechtigten, die - für den Minderjährigen erkennbar - wiederholt rechtswidrige Taten begehen,
- Erziehungsberechtigten, die zu rechtswidrigen Taten verleiten.

2.2.5 Eine Gefährdung Minderjähriger kann vorliegen, wenn sie einer rechtswidrigen Tat verdächtig sind.

Eine Gefährdung Minderjähriger liegt in der Regel vor,

2.2 Gefährdung Minderjähriger

2.2.1 Minderjährige sind gefährdet, wenn

- aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu befürchten ist, daß sie Opfer oder Geschädigte einer rechtswidrigen Tat oder einer Ordnungswidrigkeit werden,
- sie passive Teilnehmer eines Ereignisses sind, durch das ihnen eine unmittelbare Gefahr für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl droht, zum Beispiel bei Unglücksfällen mit schwerem Personenschaden,
- sie Einflüssen ausgesetzt sind, die ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl derart beeinträchtigen, daß sie in die Kriminalität abzugleiten drohen
- sie vermißt sind.

2.2.2 Eine Gefährdung Minderjähriger kann vorliegen, wenn sie verdächtig sind, eine rechtswidrige Tat begangen zu haben. Eine Gefährdung Minderjähriger liegt in der Regel vor, wenn rechtswidrige Taten

- in Gruppen
- wiederholt

begangen wurden.

Eine Gefährdung Minderjähriger liegt vor, wenn rechtswidrige Taten

- bandenmäßig
- serienmäßig
- mit hoher krimineller Energie, die sich u.a. in besonderer Brutalität oder Grausamkeit ausdrücken kann, begangen wurden.

2.2.3 Minderjährige sind gefährdet, wenn sie sich an Orten aufhalten, an denen ihnen eine unmittelbare Gefahr für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl droht.

Von einer solchen Gefährdung kann regelmäßig ausgegangen werden an Orten, an denen

- Personen der Prostitution nachgehen,
- illegales Glücksspiel oder Falschspiel stattfindet,
- Betäubungs-, Rausch-, Arzneimittel oder sonstige Suchtstoffe illegal angeboten, illegal oder mißbräuchlich konsumiert oder mißbräuchlich verwendet werden,
- Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben,
- sich Straftäter aufhalten.

Von einer solchen Gefährdung ist auszugehen

- in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben,
- an Orten, an denen jugendgefährdende Schriften und Bildträger angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
- in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen, vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen.

2.2.4 Unabhängig vom Aufenthaltsort liegt eine Gefährdung in der Regel vor, wenn

- Kinder bei ihnen nicht bekannten Personen Mitfahrgelegenheit suchen oder bei diesen als Mitfahrer angetroffen werden,
- Jugendliche zu unüblichen Zeiten bei ihnen nicht bekannten Personen Mitfahrgelegenheit suchen oder bei diesen als Mitfahrer angetroffen werden,
- Minderjährige unter Drogen- oder Alkoholeinfluß oder in verwehrlosem Zustand angetroffen werden.

Anzeichen von Verwahrlosung sind insbesondere gegeben, wenn Minderjährige

- als Streuner oder wiederholt als Heimentwichene oder Schulschwänzer angetroffen werden,
- der Prostitution nachgehen.

2.2.5 Minderjährige sind auch dann gefährdet, wenn ihnen in der häuslichen Gemeinschaft durch Vernachlässigung oder Mißbrauch der Personensorge eine unmittelbare Gefahr für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl droht.

Dies ist regelmäßig der Fall bei

- häufigen Familienstreitigkeiten mit tätlichen Aus-

wenn rechtswidrige Taten

- in Gruppen
- wiederholt

begangen werden.

Eine Gefährdung Minderjähriger liegt stets vor, wenn rechtswidrige Taten insbesondere

- bandenmäßig,
 - serienmäßig,
 - mit intensiver Planung,
 - mit besonderer Brutalität oder Grausamkeit
- begangen werden.

2.3 Maßnahmen bei Gefährdung Minderjähriger

2.3.1 Werden gefährdete Minderjährige angetroffen, sind sie, wenn nötig,

- zum Verlassen des jugendgefährdenden Ortes anzuhalten,
- von Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten abholen zu lassen oder, sofern dies nicht möglich ist, ihnen zu überstellen,
- in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.

Gefährdete Minderjährige sind zu ihrem Schutz in die Obhut des Jugendamtes zu bringen, wenn

- Erziehungsberechtigte nicht erreichbar sind,
- Erziehungsberechtigte die Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft ablehnen,
- die Rückkehr in die häusliche Gemeinschaft nicht vertretbar erscheint,
- sie die Rückkehr in die häusliche Gemeinschaft aus ernsthaften Gründen glaubhaft ablehnen.

In den beiden letztgenannten Fällen ist ein Erziehungsberechtigter unverzüglich zu benachrichtigen.

Kann das Jugendamt vorübergehend nicht erreicht werden, ist bis zur Überstellung eine kind- bzw. jugendgerechte Unterbringung zu gewährleisten (Nrn. 6.1.2 und 6.2.2). 2.3.2 Kinder sollen einzeln, Jugendliche nicht zusammen mit Personen transportiert werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Der Transport Minderjähriger nach Hause oder in die Obhut eines Berechtigten soll mit Zivilfahrzeugen und durch Polizeibeamte in ziviler Bekleidung erfolgen.

2.3.3 Werden gefährdete Minderjährige aufgegriffen, ist das Jugendamt in den Fällen zu unterrichten, in denen Maßnahmen des Jugendamtes zum Schutz Minderjähriger (§§ 42 und 43 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes -KJHG-) erforderlich erscheinen.

Ist der Auffriffsort nicht zugleich der gewöhnliche Aufenthaltsort/Wohnort des Minderjährigen, ist das für den Auffriffsort zuständige Jugendamt zu unterrichten (§§ 85, 86 und 87 KJHG).

In die Beurteilung des Einzelfalles sind auch Erkenntnisse über das soziale Umfeld des Minderjährigen einzubeziehen.

2.3.4 Werden aufgrund polizeilicher Erkenntnisse, z.B. über jugendgefährdende Orte, Maßnahmen zum Schutz Minderjähriger erforderlich, sind die zuständigen Behörden oder Stellen zu unterrichten. Hierbei sollen Hinweise über mögliche Ursachen und bisherige Auffälligkeiten gegeben werden.

3 Ermittlungen im Strafverfahren

3.1 Strafrechtliche Verantwortlichkeit und Ermittlungsziel

3.1.1 Kinder sind schuldunfähig (§ 19 StGB).

Sind Kinder verdächtig, eine rechtswidrige Tat begangen zu haben, sind Ermittlungen nur darauf auszurichten, ob

- strafmündige Personen beteiligt sind,
- eine Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht

einandersetzungen,

- Alkohol- oder Drogensucht der Erziehungsberechtigten,
- Erziehungsberechtigten, die, für den Minderjährigen erkennbar, wiederholt rechtswidrige Taten begehen,
- Erziehungsberechtigte, die zu rechtswidrigen Taten verleiten.

2.3 Maßnahmen bei Gefährdung Minderjähriger

2.3.1 Werden gefährdete Minderjährige angetroffen, sind sie, wenn nötig

- zum Verlassen des jugendgefährdenden Ortes anzuhalten,
- von Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten abholen zu lassen oder, sofern dies nicht möglich ist, ihnen zuzuführen,
- in die Obhut des Jugendamtes zu bringen

Gefährdete Minderjährige sind in die Obhut des Jugendamtes zu bringen, wenn

- Erziehungsberechtigte nicht erreichbar sind,
- die Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft abgelehnt wird,
- die Rückkehr in die häusliche Gemeinschaft nicht vertretbar erscheint,
- der Minderjährige die Rückkehr in die häusliche Gemeinschaft aus ernsthaften Gründen glaubhaft ablehnt,
- fürsorgliche Maßnahmen durch das Jugendamt, gegebenenfalls nach vorheriger Abstimmung, notwendig erscheinen.

In den beiden letztgenannten Fällen ist ein Erziehungsberechtigter davon unverzüglich zu benachrichtigen.

Kann das Jugendamt vorübergehend nicht erreicht werden, ist bis zur Zuführung eine kind- bzw. jugendgerechte Unterbringung anzustreben.

2.3.2 Werden gefährdete Minderjährige aufgegriffen, ist das Jugendamt in den Fällen zu unterrichten, in denen Maßnahmen des Jugendamtes zum Schutz Minderjähriger erforderlich erscheinen.

Ist der Auffriffsort nicht zugleich der gewöhnliche Aufenthaltsort/Wohnort des Minderjährigen, ist das für den Auffriffsort zuständige Jugendamt zu unterrichten (§ 11 JWG).

In die Beurteilung des Einzelfalles sind auch Erkenntnisse über das soziale Umfeld des Minderjährigen einzubeziehen.

2.3.3 Werden aufgrund polizeilicher Erkenntnisse, zum Beispiel über jugendgefährdende Orte, Maßnahmen zum Schutze Minderjähriger erforderlich, sind die zuständigen Behörden zu unterrichten. Hierbei sollten möglichst Hinweise über Ursachen und bisherige Auffälligkeiten gegeben werden.

3 Polizeiliche Ermittlungen im Strafverfahren

3.1 Strafrechtliche Verantwortlichkeit und Ermittlungsziel

3.1.1 Kinder sind schuldunfähig (§ 19 StGB).

Rechtswidrige Taten von Kindern müssen aufgeklärt werden, insbesondere mit dem Ziel

vorliegt,

- vormundschaftsgerichtliche und behördliche Maßnahmen - u.U. auch gegen Erziehungsberechtigte - anzuregen sind,
- die Identität von Personen zur Wahrnehmung zivilrechtlicher Ansprüche festzustellen ist.

Länderspezifische Regelungen sind zu beachten.

3.1.2 Jugendliche sind strafrechtlich verantwortlich, wenn sie zur Zeit der Tat nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug sind, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln (§ 3 JGG). Die Ermittlungen dürfen sich nicht in der Sachverhaltsfeststellung erschöpfen. Rechtswidrige Taten von Jugendlichen müssen grundsätzlich mit dem Ziel aufgeklärt werden,

- den Zusammenhang zwischen Tat und Täterpersönlichkeit, z.B. Anlaß und Motiv der Tat, Einstellung zur Tat, Familienverhältnisse, persönliches und soziales Umfeld vor, bei und nach der Tatbegehung, festzustellen,
- Anhaltspunkte für den Grad ihrer sittlichen und geistigen Reife zu gewinnen,

um ihrer Entwicklung entsprechend reagieren zu können. Länderspezifische Diversionsregelungen sind zu beachten. Die Ermittlungen sind insbesondere in diesen Fällen an den zu erwartenden Rechtsfolgen aus dem JGG auszurichten. Dabei ist eng mit der Staatsanwaltschaft und der Jugendgerichtshilfe (§ 38 Abs. 3 Sätze 1 und 2 JGG) zusammenzuarbeiten.

3.1.3 Heranwachsende sind grundsätzlich wie Erwachsene strafrechtlich verantwortlich.

Auf Heranwachsende ist jedoch das Jugendstrafrecht entsprechend anzuwenden (§ 105 Abs. 1 JGG), wenn

- die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, daß er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand oder
- es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt.

Rechtswidrige Taten Heranwachsender sind daher nach den Grundsätzen der Nr. 3.1.2 auch mit dem Ziel aufzuklären, dem Jugendgericht die Entscheidung über die Anwendung des Jugendstrafrechts zu ermöglichen.

Das gilt auch für die Fälle, in denen rechtskräftige Verurteilungen nach Allgemeinem Strafrecht bekannt sind.

3.1.4 Für die Zuordnung ist das Alter zur Tatzeit maßgeblich.

3.2 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

3.2.1 Ermittlungen in Jugendsachen sind im Interesse der Minderjährigen und Heranwachsenden tatzeitnah durchzuführen.

3.2.2 Führt ein Polizeibeamter, der nicht mit der Bearbeitung von Jugendsachen im Sinne der Nr. 1.2 befaßt ist, die ersten Ermittlungen, soll er Minderjährige nur dann befragen, wenn dies notwendig ist, um unaufschiebbare fahndungs- und ermittlungsrelevante Erkenntnisse zu erlangen. Spontane Äußerungen des Minderjährigen und eigene Wahrnehmungen soll er schriftlich niederlegen. Die weiteren Ermittlungen, insbesondere die Vernehmungen, sollen durch einen Jugendsachbearbeiter erfolgen.

3.2.3 Kinder sind nach Beendigung polizeilicher Maßnahmen von Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten abholen zu lassen oder, sofern dies nicht möglich ist, ihnen zu überstellen. Andere Verfahrensweisen sind mit den Erziehungsberechtigten abzusprechen.

Bei Jugendlichen ist in gleicher Weise zu verfahren, wenn Umstände, wie z.B. Lebensalter, Tageszeit oder eine

- strafmündige Personen als Beteiligte zu ermitteln oder auszuschließen,
- eine Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht festzustellen,
- vormundschaftsgerichtliche und behördliche Maßnahmen - u. U. auch gegen Erziehungsberechtigte - anzuregen,
- die Identität von Personen zur Wahrung zivilrechtlicher Ansprüche festzustellen.

3.1.2 Jugendliche sind strafrechtlich verantwortlich, wenn sie zur Zeit der Tat nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug sind, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln (§ 3 JGG).

Die Ermittlungen dürfen sich nicht in der Sachverhaltsfeststellung erschöpfen. Rechtswidrige Taten von Jugendlichen müssen insbesondere mit dem Ziel aufgeklärt werden,

- den Zusammenhang zwischen Tat und Täterpersönlichkeit (Anlaß und Motiv der Tat, Einstellung zur Tat, Familienverhältnisse, persönliches und soziales Umfeld vor, bei und nach der Tatbegehung) festzustellen,
- Anhaltspunkte für den Grad ihrer sittlichen und geistigen Reife zu gewinnen um eine ihrer Entwicklung entsprechende Behandlung zu ermöglichen.

3.1.3 Heranwachsende sind wie Erwachsene strafrechtlich verantwortlich.

Auf Heranwachsende ist jedoch das Jugendstrafrecht anzuwenden (§ 105 Abs. 1 JGG), wenn

- die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, daß er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, oder
- es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt.

Rechtswidrige Taten Heranwachsender sind daher nach den Grundsätzen der Nr. 3.1.2 mit dem Ziel aufzuklären, dem Jugendgericht die Entscheidung über die Anwendung des Jugendstrafrechts zu erleichtern.

3.2 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

3.2.1 Ermittlungen in Jugendsachen sind im Interesse der Minderjährigen und Heranwachsenden beschleunigt durchzuführen.

3.2.2 Führt ein Polizeibeamter, der nicht mit der Bearbeitung von Jugendsachen im Sinne der Nr. 1.6 befaßt ist, die ersten Ermittlungen, soll er Minderjährige nur dann befragen, wenn dies notwendig ist, um unaufschiebbare fahndungs- und ermittlungsrelevante Erkenntnisse zu erlangen und die Vernehmung durch einen Jugendsachbearbeiter oder einen anderen geeigneten Polizeibeamten erst nach unverhältnismäßig langer Zeit möglich ist. Andernfalls soll er nur spontane Äußerungen des Minderjährigen und eigene Wahrnehmungen schriftlich niederlegen.

3.2.3 Kinder sind nach Beendigung polizeilicher Maßnahmen von Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten abholen zu lassen oder, sofern dies nicht möglich ist, ihnen zuzuführen.

Bei Jugendlichen ist in gleicher Weise zu verfahren, wenn Umstände, wie zum Beispiel Lebensalter, Tageszeit, eine

- besondere Krisensituation, es geboten erscheinen lassen.
- 3.2.4 Minderjährige sind zu ihrem Schutz dem Jugendamt unverzüglich zu überstellen, wenn
- Erziehungsberechtigte nicht erreichbar sind und es sich bei rechtswidrigen Taten Jugendlicher nicht um geringfügige Sachverhalte handelt,
 - Erziehungsberechtigte die Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft ablehnen,
 - die Rückkehr in die häusliche Gemeinschaft nicht vertretbar erscheint,
 - sie die Rückkehr in die häusliche Gemeinschaft aus ernsthaften Gründen glaubhaft ablehnen.

In den beiden letztgenannten Fällen ist ein Erziehungsberechtigter unverzüglich zu benachrichtigen. Kann das Jugendamt vorübergehend nicht erreicht werden, ist bis zur Überstellung eine kind- bzw. jugendgerechte Unterbringung zu gewährleisten.

- 3.2.5 Kinder sollen einzeln, Jugendliche nicht zusammen mit Personen transportiert werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Der Transport Minderjähriger nach Hause oder in die Obhut eines Berechtigten soll mit Zivilfahrzeugen und durch Polizeibeamte in ziviler Bekleidung erfolgen.

- 3.2.6 Polizeiliche Ermittlungsvorgänge, die Kinder, Jugendliche oder Heranwachsende betreffen, sind entsprechend zu kennzeichnen. Richten sie sich zugleich gegen Erwachsene nach vollendetem 21. Lebensjahr, sind, ggf. in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft, getrennte Vorgänge anzulegen.

Werden getrennt angelegte polizeiliche Ermittlungsvorgänge an die Staatsanwaltschaft abgegeben, ist auf jedem Vorgang der Zusammenhang mit den übrigen zu vermerken.

- 3.2.7 Das Jugendamt und sonst zuständige Behörden sind unverzüglich zu unterrichten, wenn schon während der polizeilichen Ermittlungen erkennbar wird, daß Leistungen der Jugendhilfe in Frage kommen.

In allen anderen Fällen ist spätestens mit der Abgabe der Ermittlungsvorgänge an die Staatsanwaltschaft das Jugendamt zu unterrichten, sofern eine Gefährdung Minderjähriger (Nr. 2.2) vorliegt, ggf. ist bei Ermittlungen gegen Heranwachsende eine Benachrichtigung in Betracht zu ziehen (§§ 2 und 7 KJHG).

Hat das Jugendamt Aufgaben der Jugendhilfe anderen Stellen übertragen, ist bei einvernehmlicher Regelung zwischen Staatsanwaltschaft, Jugendamt und Polizei eine unmittelbare Unterrichtung dieser Stellen zulässig.

- 3.2.8 Ist es im Rahmen von Ermittlungen notwendig, einen Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden, hat der Sachbearbeiter darüber die Entscheidung des Minderjährigen herbeizuführen.

Vor seiner Entscheidung ist ihm die Möglichkeit zu eröffnen, mit einem Erziehungsberechtigten zu sprechen. Grundsätzlich kann nur der Minderjährige den Arzt von der Schweigepflicht entbinden.

Bestehen jedoch Zweifel, daß der Minderjährige von der Bedeutung seiner Entscheidung eine genügende Vorstellung hat, tritt an die Stelle seiner Erklärung die des gesetzlichen Vertreters. Davon ist bei Kindern in der Regel auszugehen. Anderenfalls ist die Annahme der genügenden Vorstellungskraft in einem Vermerk zu begründen.

Ist ein gesetzlicher Vertreter oder dessen Ehegatte Beschuldigter, ist die Erklärung bei dem von einem Vormundschaftsgericht bestellten Pfleger einzuholen. Das Ersuchen auf Bestellung eines Pflegers stellt der Richter, der Staatsanwalt oder das Jugendamt, im Falle einer Gefährdung des Ermittlungserfolges auch die Polizei.

Der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen nicht ärztliche Befunde im Rahmen körperlicher Untersuchungen für Zwecke des Strafverfahrens.

- 3.2.9 Die Anordnung einer Sicherheitsleistung (§§ 127 a,

Schwere der rechtswidrigen Tat, es geboten erscheinen lassen. In den übrigen Fällen ist zu prüfen, ob Erziehungsberechtigte zu benachrichtigen sind.

- 3.2.4 Minderjährige sind dem zuständigen Jugendamt unverzüglich zuzuführen, wenn

- Erziehungsberechtigte nicht erreichbar sind,
- die Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft abgelehnt wird,
- die Rückkehr in die häusliche Gemeinschaft nicht vertretbar erscheint,
- sie die Rückkehr in die häusliche Gemeinschaft aus ernsthaften Gründen glaubhaft ablehnen,
- fürsorgerische Maßnahmen durch das Jugendamt, gegebenenfalls nach vorheriger Abstimmung, notwendig erscheinen.

In den beiden letztgenannten Fällen ist ein Erziehungsberechtigter davon unverzüglich zu benachrichtigen.

Kann das Jugendamt vorübergehend nicht erreicht werden, ist bis zur Zuführung eine kind- bzw. jugendgerechte Unterbringung anzustreben.

- 3.2.5 Kinder sollen einzeln befördert werden.

Jugendliche sollen nicht zusammen mit Volljährigen nach vollendetem 21. Lebensjahr transportiert werden.

Der Transport Minderjähriger nach Hause oder in die Obhut eines Berechtigten soll mit Zivilfahrzeugen und durch Polizeibeamte in ziviler Kleidung erfolgen.

Regelungen des Bundes und der Länder bleiben unberührt.

- 3.2.6 Polizeiliche Ermittlungsvorgänge, die Kinder, Jugendliche oder Heranwachsende betreffen, sind entsprechend zu kennzeichnen. Richten sie sich zugleich gegen Volljährige nach vollendetem 21. Lebensjahr, sind getrennte Vorgänge anzulegen.

Werden getrennt angelegte polizeiliche Ermittlungsvorgänge nicht gemeinsam an die Staatsanwaltschaft abgegeben, ist auf jedem Vorgang der Zusammenhang mit den übrigen zu vermerken.

- 3.2.7 Das Jugendamt und sonst zuständige Behörden sind unverzüglich zu unterrichten, wenn fürsorgerische Maßnahmen schon während der polizeilichen Ermittlungen notwendig erscheinen.

In allen anderen Fällen ist spätestens mit der Abgabe der Ermittlungsvorgänge an die Staatsanwaltschaft das Jugendamt zu unterrichten, sofern eine Gefährdung vorliegt.

Hat das Jugendamt Aufgaben der Jugendgerichtshilfe anderen Stellen übertragen, ist bei einvernehmlicher Regelung zwischen Staatsanwaltschaft, Jugendamt und Polizei eine unmittelbare Unterrichtung dieser Stellen zulässig.

- 3.2.8 Ist es im Rahmen von Ermittlungen notwendig, einen Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden, hat der Sachbearbeiter darüber die Entscheidung des Minderjährigen herbeizuführen.

Vor seiner Entscheidung sollte ihm die Möglichkeit eingeräumt werden, mit einem Erziehungsberechtigten zu sprechen.

Nur der Minderjährige kann den Arzt von der Schweigepflicht entbinden.

Bestehen Zweifel, daß der Minderjährige von der Bedeutung seiner Entscheidung eine genügende Vorstellung hat, tritt an die Stelle seiner Erklärung die des gesetzlichen Vertreters. Davon ist bei Kindern in der Regel auszugehen.

Ist ein gesetzlicher Vertreter Beschuldigter, ist die Erklärung bei dem von einem Vormundschaftsgericht bestellten Pfleger einzuholen. Das Ersuchen auf Bestellung eines Pflegers stellt der Richter, der Staatsanwalt oder das Jugendamt, im Falle einer Gefährdung des Ermittlungserfolges auch die Polizei.

Der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen nicht ärztliche Befunde im Rahmen körperlicher Untersuchungen für

- 132 Strafprozeßordnung - StPO-) gegenüber Jugendlichen ist unzulässig.
Gegenüber Heranwachsenden darf die Anordnung dann nicht getroffen werden, wenn aufgrund einer Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft davon ausgegangen werden kann, daß das Jugendstrafrecht auf den Beschuldigten Anwendung finden wird
- 3.3 Vorladung
- 3.3.1 Vorladungen Minderjähriger sind an die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter zu richten.
- 3.3.2 Vorladungen an Jugendliche sind an diese unmittelbar zu richten, wenn sie mit Erziehungsberechtigten nicht in häuslicher Gemeinschaft leben. Erziehungsberechtigte sind von der Vorladung gleichzeitig zu unterrichten.
- 3.4 Belehrung minderjähriger Tatverdächtiger
- 3.4.1 Kinder können nicht Beschuldigte sein, da sie strafrechtlich nicht verantwortlich sind.
Eine Belehrungspflicht gegenüber Kindern besteht nicht, solange sich die Fragen auf die Personalien des Kindes und auf Umstände beziehen, die auch dem Ziel dienen, vormundschaftsgerichtliche und behördliche Erziehungsmaßnahmen anzuregen.
Wenn die Fragen darüber hinausgehen und dem Zweck dienen, rechtswidrige Taten zu erforschen, ist ein Kind vorher als Zeuge über sein Zeugnisverweigerungsrecht zu belehren (Nr. 3.5).
- 3.4.2 Jugendliche sind vor der ersten Vernehmung in einer ihrem geistigen Entwicklungsstand angemessenen Weise über ihre Rechte nach den §§ 163a Abs. 4, 136 StPO zu belehren. Ihre Entscheidung ist maßgebend.
Vor ihrer Entscheidung ist ihnen die Möglichkeit einzuräumen, mit einem Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter zu sprechen. Darüber sind der Jugendliche und seine Erziehungsberechtigten bzw. die gesetzlichen Vertreter vorher zu belehren (§ 67 JGG). Dies gilt nicht, wenn Anhaltspunkte vorliegen, daß dadurch die Aufklärung einer rechtswidrigen Tat gefährdet wird.
Eine Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zur Entscheidung des Jugendlichen ist nicht erforderlich. Sein Widerspruch ist unbeachtlich, jedoch aktenkundig zu machen.
Ist ein gesetzlicher Vertreter Mitbeschuldigter, kann an seine Stelle ein vom Vormundschaftsgericht bestellter Pfleger treten. Das Ersuchen auf Bestellung eines Pflegers stellt der Richter, der Staatsanwalt oder das Jugendamt, im Falle einer Gefährdung des Ermittlungserfolges auch die Polizei.
- 3.4.3 Bestehen Anhaltspunkte dafür, daß der Jugendliche
- den Sinn der Belehrung nicht versteht,
 - nicht die Einsicht in die Tragweite seiner Entscheidung hat,
 - zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung nicht reif genug war, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln,
- so darf eine förmliche Belehrung und damit eine Vernehmung als Beschuldigter nicht erfolgen. Die Anhaltspunkte sind aktenkundig zu machen.
- In diesen Fällen kann der Jugendliche als Zeuge erst dann in das Verfahren einbezogen werden, wenn das Ermittlungsverfahren gegen ihn förmlich abgeschlossen worden ist. Die Belehrung erfolgt dann nach den für Kinder geltenden Grundsätzen.
- 3.4.4 Der Jugendliche kann als beschränkt Geschäftsfähiger einen Verteidiger in Anspruch nehmen. Hierüber ist der Jugendliche zu unterrichten.
- Zwecke des Strafverfahrens.
- 3.2.9 Die Anordnung einer Sicherheitsleistung gemäß §§ 127a, 132 StPO ist gegenüber Jugendlichen unzulässig.
Gegenüber Heranwachsenden darf die Anordnung dann nicht getroffen werden, wenn aufgrund einer Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft davon ausgegangen werden kann, daß das Jugendstrafrecht auf den Beschuldigten Anwendung finden wird.
- 3.3 Vorladung
- 3.3.1 Die Vorladung eines Minderjährigen ist an die Erziehungsberechtigten zu richten.
- 3.3.2 Vorladungen an Jugendliche sind an diese unmittelbar zu richten, wenn sie mit Erziehungsberechtigten nicht in häuslicher Gemeinschaft leben. Erziehungsberechtigte sind von der Vorladung gleichzeitig zu unterrichten.
- 3.4 Belehrung minderjähriger Tatverdächtiger
- 3.4.1 Kinder können nicht Beschuldigte sein, da sie strafrechtlich nicht verantwortlich sind.
Eine Belehrungspflicht gegenüber tatverdächtigen Kindern besteht nicht, solange sich die Fragen auf die Personalien des Kindes, den unmittelbaren Tathergang und auf Umstände beziehen, die auch dem Ziel dienen, vormundschaftsgerichtliche und behördliche Erziehungsmaßnahmen anzuregen.
Wenn die Fragen darüber hinausgehen und dem Zweck dienen, rechtswidrige Taten Dritter zu erforschen, ist ein tatverdächtiges Kind vorher als Zeuge über sein Zeugnisverweigerungsrecht zu belehren.
Die Belehrung des Kindes hat gemäß Nrn. 3.5.1, 3.5.2 Abs. 1 und 3, 3.5.3 Abs. 1-3 zu erfolgen.
- 3.4.2 Jugendliche sind vor der ersten Vernehmung in einer ihrem geistigen Entwicklungsstand angemessenen Weise über ihre Rechte nach §§ 163a Abs. 4, 136 StPO zu belehren. Ihre Entscheidung ist maßgebend.
Vor ihrer Entscheidung sollte ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, mit einem Erziehungsberechtigten zu sprechen. Dies gilt nicht, wenn dadurch die Aufklärung einer rechtswidrigen Tat gefährdet wird.
Eine Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zur Entscheidung des Jugendlichen ist nicht erforderlich. Sein Widerspruch ist unbeachtlich, jedoch aktenkundig zu machen.
Ist ein gesetzlicher Vertreter Mitbeschuldigter, kann an seine Stelle ein vom Vormundschaftsgericht bestellter Pfleger treten. Das Ersuchen auf Bestellung eines Pflegers stellt der Richter, der Staatsanwalt oder das Jugendamt, im Falle einer Gefährdung des Ermittlungserfolges auch die Polizei.
- 3.4.3 Bestehen Anhaltspunkte dafür, daß der Jugendliche
- den Sinn der Belehrung nicht versteht,
 - nicht die Einsicht in die Tragweite seiner Entscheidung hat,
 - zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung nicht reif genug war, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln,
- so darf eine förmliche Belehrung und damit eine Vernehmung als Beschuldigter nicht erfolgen. Die Anhaltspunkte sind aktenkundig zu machen.
- In diesen Fällen kann der Jugendliche als Zeuge erst dann in das Verfahren einbezogen werden, wenn das Ermittlungsverfahren gegen ihn förmlich abgeschlossen worden ist. Die Belehrung erfolgt dann nach den für Kinder geltenden Grundsätzen.
- 3.4.4 Der Jugendliche kann als beschränkt Geschäftsfähiger einen Verteidiger in Anspruch nehmen. Hierüber ist der

Nimmt der Jugendliche einen Verteidiger in Anspruch, hat sich der Verteidiger um die Einwilligung/Genehmigung der Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreter selbst zu bemühen.

Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter des Beschuldigten sind darüber zu unterrichten, daß sie das Recht haben, nach § 137 Abs. 2 StPO und § 67 Abs. 3 JGG einen Verteidiger in Anspruch zu nehmen.

- 3.4.5 Bei Jugendlichen, die zur Tatzeit noch Kinder waren, gelten die Belehrungsgrundsätze für Kinder.
- 3.5 Belehrung minderjähriger Zeugen
- 3.5.1 Kinder und Jugendliche, die ein Zeugnisverweigerungsrecht haben, sind nach § 52 Abs. 3 StPO zu belehren. Sie sind auch über ihr Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 Abs. 2 StPO zu belehren, wenn dafür Anhaltspunkte vorliegen. Die Belehrung hat unabhängig von der Verstandesreife der Minderjährigen in jedem Fall zu erfolgen. Die Art und Weise der Belehrung ist dem geistigen Entwicklungsstand der minderjährigen Zeugen anzupassen. Der gesetzliche Vertreter ist über die Rechte des Minderjährigen und über sein Recht nach § 52 Abs. 3 StPO zu belehren. Eine Entscheidung über die Ausübung des Auskunftsverweigerungsrechts nach § 55 StPO steht dem gesetzlichen Vertreter nicht zu.
- 3.5.2 Hat der Minderjährige die Belehrung verstanden und vom Zeugnis- und/oder Auskunftsverweigerungsrecht eine genügende Vorstellung, ist seine Entscheidung maßgebend. Die nötige Verstandesreife hat der minderjährige Zeuge, wenn er fähig ist zu erkennen, daß seine Aussage möglicherweise zur Bestrafung eines Angehörigen beitragen kann. Bei Kindern ist die Annahme in einem Vermerk zu begründen. Eine Einwilligung/Genehmigung des gesetzlichen Vertreters zur Entscheidung des Minderjährigen ist nicht erforderlich. Der Widerspruch des gesetzlichen Vertreters ist unbeachtlich, jedoch aktenkundig zu machen. Die Vernehmung hat zu unterbleiben, wenn der gesetzliche Vertreter einwilligt, aber der minderjährige Zeuge sie verweigert.
- 3.5.3 Ein Minderjähriger, der die Bedeutung seines Zeugnisverweigerungsrechts nicht versteht, darf nur vernommen werden, wenn er zur Aussage bereit ist und der gesetzliche Vertreter zustimmt. Er ist darüber zu belehren, daß er trotz Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters nicht auszusagen braucht. In einem Vermerk ist darzulegen, aus welchen Umständen geschlossen werden kann, daß der minderjährige Zeuge nicht in der Lage war, die Belehrung zu verstehen und sich eine genügende Vorstellung vom Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht zu machen.
- 3.5.4 Bestehen Zweifel, ob der Minderjährige die Belehrung versteht oder ob er sich eine genügende Vorstellung vom Zeugnisverweigerungsrecht machen kann, darf er nur vernommen werden, wenn er zur Aussage bereit ist und der gesetzliche Vertreter zustimmt. Ist der gesetzliche Vertreter nicht zu erreichen, so darf der minderjährige Zeuge nur dann vernommen werden, wenn durch eine Aufschiebung der Vernehmung der Erfolg weiterer Ermittlungen gefährdet ist. Die Zustimmung ist nachträglich einzuholen. Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen.
- 3.5.5 Ist ein gesetzlicher Vertreter Beschuldiger, tritt an seine Stelle ein vom Vormundschaftsgericht bestellter Pfleger (§ 1909 BGB). Dies gilt auch für den nicht beschuldigten Elternteil, wenn die gesetzliche Vertretung beiden Elternteilen zusteht. Das Ersuchen auf Bestellung eines

Jugendliche zu unterrichten.

Nimmt der Jugendliche einen Verteidiger in Anspruch, hat sich der Verteidiger um die Einwilligung/Genehmigung der Erziehungsberechtigten selbst zu bemühen.

- 3.4.5 Bei Jugendlichen, die zur Tatzeit noch Kinder waren, gelten die Belehrungsgrundsätze für Kinder.
- 3.5 Belehrung minderjähriger Zeugen
- 3.5.1 Kinder und Jugendliche, die ein Zeugnisverweigerungsrecht haben, sind nach § 52 Abs. 3 StPO zu belehren. Jugendliche sind auch über ihr Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 Abs. 2 StPO zu belehren, wenn die Befragung dazu Anhaltspunkte ergibt. Die Belehrung hat unabhängig von der Verstandesreife der Minderjährigen zu erfolgen. Die Art und Weise der Belehrung ist dem geistigen Entwicklungsstand der minderjährigen Zeugen anzupassen.
- 3.5.2 Hat das Kind die Belehrung verstanden und vom Zeugnisverweigerungsrecht eine genügende Vorstellung, ist seine Entscheidung maßgebend. Die Annahme der Verstandesreife ist in einem Vermerk zu begründen. Hat der Jugendliche die Belehrung verstanden und vom Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht eine genügende Vorstellung, ist seine Entscheidung maßgebend. Eine Einwilligung/Genehmigung des gesetzlichen Vertreters zur Entscheidung des Minderjährigen ist nicht erforderlich. Der Widerspruch des gesetzlichen Vertreters ist unbeachtlich, jedoch aktenkundig zu machen.
- 3.5.3 Ein Minderjähriger, der die Bedeutung seines Zeugnisverweigerungsrechts nicht begreift, ist auch darüber zu belehren, daß er trotz Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters nicht auszusagen braucht. Bestehen Zweifel, ob der Minderjährige die Belehrung versteht oder ob er sich eine genügende Vorstellung vom Zeugnisverweigerungsrecht machen kann, darf er nur vernommen werden, wenn er zur Aussage bereit ist und der gesetzliche Vertreter einwilligt. Der gesetzliche Vertreter ist über die Rechte des Minderjährigen und über sein Recht nach § 52 Abs. 3 StPO zu belehren. Eine Entscheidung über die Ausübung des Auskunftsverweigerungsrechts nach § 55 StPO steht dem gesetzlichen Vertreter nicht zu. Die Vernehmung hat zu unterbleiben, wenn der gesetzliche Vertreter einwilligt, der minderjährige Zeuge die Aussage aber verweigert.
- 3.5.4 In einem Vermerk ist darzulegen, aus welchen Umständen geschlossen werden konnte, daß der jugendliche Zeuge nicht in der Lage war, die Belehrung zu verstehen und sich eine genügende Vorstellung vom Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht zu machen.
- 3.5.5 Die nötige Verstandesreife hat der minderjährige Zeuge, wenn er fähig ist zu erkennen, daß der Angehörige etwas Unrechtes getan hat, wofür ihm Strafe droht, und daß seine Aussage möglicherweise zur Bestrafung beitragen kann.
- 3.5.6 Ist ein gesetzlicher Vertreter Beschuldiger, tritt an seine Stelle ein vom Vormundschaftsgericht bestellter Pfleger. Dies gilt auch für den nicht beschuldigten Elternteil, wenn die gesetzliche Vertretung beiden Elternteilen zusteht. Das Ersuchen auf Bestellung eines Pflegers stellt der Richter, der Staatsanwalt oder das Jugendamt, im Falle einer Gefährdung des Ermittlungserfolges auch die Polizei.
- 3.5.7 Ist der gesetzliche Vertreter oder der Pfleger nicht zu erreichen, so darf der minderjährige Zeuge nur dann vernommen werden, wenn durch eine Aufschiebung der

Pflegers stellt der Richter, der Staatsanwalt oder das Jugendamt, im Falle einer Gefährdung des Ermittlungserfolges auch die Polizei.

- 3.5.6 Ist der minderjährige Zeuge zugleich Verletzter, sind er und der Erziehungsberechtigte bzw. der gesetzliche Vertreter nach § 406 h StPO darauf hinzuweisen, daß
- er sich nach § 406 f Abs. 1 StPO im Strafverfahren des Beistandes eines Rechtsanwaltes bedienen oder sich durch einen solchen vertreten lassen kann,
 - ihm, wenn er dies beantragt, die Anwesenheit einer Person seines Vertrauens gem. § 406 f Abs. 3 StPO gestattet werden kann,
 - er sich nach § 406 g Abs. 1 StPO als Nebenkläger (§ 395 StPO) des Beistandes eines Rechtsanwaltes bedienen oder sich durch einen solchen vertreten lassen kann.

Die Entscheidung über die Anwesenheit trifft in allen Fällen derjenige, der die Vernehmung leitet. Die Hinweise sind aktenkundig zu machen.

3.6 Vernehmung

- 3.6.1 Die Vernehmung des Minderjährigen ist besonders sorgfältig vorzubereiten. Es sollte möglichst nur eine umfassende Vernehmung stattfinden. Mehrfache Vernehmungen bewirken, insbesondere bei Kindern, nicht zumutbare Belastungen und unter Umständen Aussageverfälschungen.

Vor der Vernehmung minderjähriger Opfer von Sexualdelikten sollte zum Zwecke der Koordinierung des Vernehmungstermins mit einem Sachverständigen für die Glaubwürdigkeitsbeurteilung des Opfers frühzeitig mit der Staatsanwaltschaft Kontakt aufgenommen werden

- 3.6.2 Minderjährige sind von anderen Beschuldigten und Zeugen zu trennen. Kinder sollen - auch kurzfristig - nicht mit Beschuldigten und Zeugen zusammen in einem Raum warten.

Die Wartezeit vor der Vernehmung ist insbesondere bei Kindern kurz zu halten.

- 3.6.3 Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern ist vor der Vernehmung eines Minderjährigen der Grund mitzuteilen, sofern kriminaltaktische Erwägungen nicht entgegenstehen. Sind Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter nicht erreichbar, ist der Grund der Vernehmung nachträglich mitzuteilen.

- 3.6.4 Bei der Vernehmung Minderjähriger haben Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter ein Anwesenheitsrecht. Zur Vermeidung jeglicher Beeinflussung kann es geboten sein, in Absprache mit den Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern, Minderjährige auch allein zu vernehmen. Die Anwesenheit anderer Personen kann zur Aufklärung des Sachverhalts geboten erscheinen, insbesondere bei der Vernehmung von Kindern im Vorschulalter oder geistig behinderten Minderjährigen in den Fällen der Nr. 3.5.6

- 3.6.5 Sollen Jugendliche als Beschuldigte vernommen werden, haben Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter ein Recht auf Anwesenheit und Mitwirkung (§ 67 JGG). Über dieses Recht sind sie - soweit möglich - vor der Vernehmung zu unterrichten.

- 3.6.6 Bestehen Erziehungsberechtigte oder gesetzliche Vertreter von Minderjährigen, die nicht Beschuldigte sind, auf Anwesenheit, erscheint diese aber nicht zweckmäßig, weil z.B.

- sie verdächtig sind, an der Tat beteiligt zu sein,
- sie als Zeuge in Betracht kommen und ihre Vernehmung vor der des Minderjährigen nicht angezeigt ist,
- zu befürchten ist, daß der Minderjährige durch ihre Anwesenheit im Aussageverhalten beeinflusst wird,
- die Erörterung der familiären Verhältnisse des

erreichen, so darf der minderjährige Zeuge nur dann vernommen werden, wenn durch eine Aufschiebung der Vernehmung der Erfolg weiterer Ermittlungen gefährdet wäre. Die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen. Wird sie versagt, ist dies aktenkundig zu machen.

- 3.5.8 Ist der minderjährige Zeuge zugleich Verletzter, sind er und der Erziehungsberechtigte bzw. der gesetzliche Vertreter nach § 406 h StPO darauf hinzuweisen, daß
- er sich nach § 406 f Abs. 1 StPO im Strafverfahren des Beistandes eines Rechtsanwaltes bedienen oder sich durch einen solchen vertreten lassen kann,
 - ihm, wenn er dies beantragt, die Anwesenheit einer Person seines Vertrauens gem. § 406 f Abs. 3 StPO gestattet werden kann; die Entscheidung trifft derjenige, der die Vernehmung leitet.

3.6 Vernehmung

- 3.6.1 Die Vernehmung Minderjähriger ist besonders sorgfältig vorzubereiten, damit das Ermittlungsziel möglichst in einer einmaligen umfassenden Vernehmung erreicht werden kann. Wiederholte Vernehmungen können zu Aussageverfälschungen führen. Das gilt vor allem für die Vernehmung von Kindern.

- 3.6.2 Ein Minderjähriger ist von anderen Beschuldigten und Zeugen zu trennen. Kinder sollen - auch kurzfristig - nicht mit anderen Beschuldigten und Zeugen zusammen in einem Raum warten.

Die Wartezeit vor der Vernehmung ist insbesondere bei Kindern möglichst kurz zu halten.

- 3.6.3 Den Erziehungsberechtigten ist vor der Vernehmung eines Minderjährigen der Grund mitzuteilen, sofern kriminaltaktische Erwägungen nicht entgegenstehen. Ist der Erziehungsberechtigte nicht erreichbar, ist der Grund der Vernehmung nachträglich mitzuteilen.

- 3.6.4 Minderjährige sind grundsätzlich allein zu vernehmen, da die Anwesenheit Dritter die Wahrheitsfindung erschweren kann.

Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden,

- wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts geboten erscheint, insbesondere bei der Vernehmung von Kindern im Vorschulalter oder geistig behinderten Minderjährigen,
- in den Fällen der Nr. 3.5.8.

Erscheint eine Anwesenheit Dritter bei der Vernehmung nicht zweckmäßig, sollen die Gründe dargelegt werden.

Gründe können insbesondere darin liegen, daß

- sie verdächtig sind, an der Tat beteiligt zu sein,
- sie als Zeuge in Betracht kommen und ihre Vernehmung vor der des Minderjährigen nicht angezeigt ist,
- zu befürchten ist, daß der Minderjährige durch ihre Anwesenheit im Aussageverhalten beeinflusst wird,
- die Erörterung der familiären Verhältnisse des Minderjährigen auf sie verletzend wirken würde,
- Nachteile für die Erziehung entstehen können.

- 3.6.5 Erziehungsberechtigte haben kein Recht auf Anwesenheit bei der Vernehmung eines Minderjährigen.

Besteht ein Erziehungsberechtigter dennoch auf Anwesenheit, ist die Vernehmung nur dann durchzuführen, wenn sie für die Ermittlungen unbedingt erforderlich ist und trotz seiner Anwesenheit ein verwertbares Ergebnis erwartet werden kann. Entscheidungen und ggf. Auswirkung der Anwesenheit auf die Vernehmung sind aktenkundig zu machen.

- 3.6.6 Wird auf die Vernehmung verzichtet, ist zu prüfen, ob eine richterliche oder staatsanwaltschaftliche Vernehmung

- Minderjährigen auf sie verletzend wirken würde,
- Nachteile für die Erziehung entstehen können, so ist die Vernehmung nur dann durchzuführen, wenn sie für die Ermittlungen unbedingt erforderlich ist und ein verwertbares Ergebnis erwartet werden kann. Entscheidungen und ggf. Auswirkungen der Anwesenheit auf die Vernehmung sind aktenkundig zu machen. Wird auf die Vernehmung verzichtet, ist zu prüfen, ob eine richterliche oder staatsanwaltschaftliche Vernehmung angeregt werden muß.
- 3.6.7 Anderen Personen, die das Vertrauen des Minderjährigen genießen, kann die Anwesenheit gestattet werden. Erscheint ihre Anwesenheit nicht zweckmäßig, sollen ihnen die Gründe dargelegt werden.
- 3.6.8 Die Vernehmung soll in einer vertrauensvollen Atmosphäre stattfinden. Sie ist mit einem Gespräch über die persönlichen Verhältnisse und Interessen des Minderjährigen bzw. Heranwachsenden vorzubereiten. Bei minderjährigen Tatverdächtigen ist hierbei insbesondere auf das persönliche und soziale Umfeld vor der Tat einzugehen.
- 3.6.9 Die Vernehmung beginnt mit Fragen zur Person und Ermittlung der persönlichen Verhältnisse. Dazu gehören neben den Personalien auch Angaben über die Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter, die Schule, den Ausbildungsplatz oder die Arbeitsstelle. Bei minderjährigen Tatverdächtigen sind eingeleitete oder bereits durchgeführte erzieherische Maßnahmen zu erfragen und aktenkundig zu machen.
- 3.6.10 Bei der Vernehmung zur Sache ist zunächst ausführlich Gelegenheit zu einer zusammenhängenden Schilderung zu geben. Fällt dem Minderjährigen oder Heranwachsenden eine Äußerung besonders schwer, ist ihm während der Vernehmung die schriftliche Darstellung zu ermöglichen. Die Richtigkeit der verwendeten Begriffe ist insbesondere bei Kindern nachzuprüfen. Im Hinblick auf mögliche Leistungen der Jugendhilfe ist die Nr. 3.2.7 zu beachten.
- 3.6.11 Bei der Vernehmung Minderjähriger sind angemessene Pausen einzulegen. Beginn, Unterbrechungen und Ende der Vernehmung sind unter Angabe der Uhrzeit aktenkundig zu machen.
- 3.6.12 Alle Aussagen sind möglichst wortgetreu zu protokollieren. Bei schwerwiegenden Vernehmungsinhalten oder kindlicher Ausdrucksweise ist die Vernehmung in Frage und Antwort niederzuschreiben.
- 3.6.13 Die Niederschrift der Vernehmung von Kindern erfolgt formlos. Kinder unterschreiben nicht. Die Authentizität ihrer Aussagen hat der Vernehmende zu bestätigen.
- 3.6.14 Im Anschluß an die Vernehmungsniederschrift ist zu vermerken, welchen persönlichen Eindruck der Vernehmende von dem Minderjährigen bzw. Heranwachsenden gewonnen hat und welche Beobachtungen und Feststellungen dem zugrunde liegen. Von einem Urteil über die Glaubwürdigkeit ist abzusehen. Jedoch sind alle Tatsachen festzuhalten, die für eine spätere Beurteilung dieser Frage von Bedeutung sein können.
- 3.6.15 Im Einzelfall ist zu prüfen, ob die Vernehmung zur Dokumentation einer besonderen Vernehmungssituation zusätzlich durch Ton- und/oder Bildaufzeichnung festgehalten werden soll; hierzu ist die vorherige Einwilligung des Minderjährigen bzw. Heranwachsenden einzuholen. Erscheint ein Minderjähriger nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung nicht reif genug, die Folgen seiner Entscheidung zu verstehen, ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten bzw. des gesetzlichen Vertreters einzuholen. Sind diese aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in der Lage, eine Entscheidung zu treffen, ist ein

Verfahren zur Bestellung eines Pflegers einzuleiten und dessen Entscheidung einzuholen.

- 3.6.16 Die Vernehmung von Kindern während der Nachtzeit ist nur in schwerwiegenden Fällen zulässig und soll sich auf eine mündliche Form beschränken.

Die mündlich durchgeführte Vernehmung ist gegebenenfalls mit Hilfe eines Tonaufzeichnungsgerätes festzuhalten und zu einem späteren Zeitpunkt schriftlich abzufassen. Die Tonaufzeichnung ist zum Ermittlungsvorgang zu nehmen.

- 3.6.17 Zur Absicherung des Vernehmungsergebnisses kann eine richterliche Vernehmung insbesondere bei minderjährigen Zeugnisverweigerungsberechtigten erforderlich sein.

- 3.6.18 Im Hinblick auf die erzieherischen Zwecke des Jugendstrafverfahrens und den besonderen Umfang der Ermittlungen in Jugendsachen sind von Jugendlichen keine, von Heranwachsenden grundsätzlich keine schriftlichen Äußerungen anstelle einer Vernehmung einzuholen.

- 3.6.19 Vernehmungen von Minderjährigen und Heranwachsenden in Schulen, an Ausbildungsplätzen oder an Arbeitsstellen sind mit Rücksicht auf die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen nur in Ausnahmefällen zulässig, z.B. wenn

- eine richterliche Anordnung vorliegt,
- wegen der besonderen Tatumstände dort ermittelt werden muß,
- die Ermittlungen sonst erheblich erschwert würden oder der Ermittlungserfolg gefährdet wäre.

Auf die Belange der Schule, der Ausbildungseinrichtung oder des Arbeitgebers ist Rücksicht zu nehmen; ein Vertretungsberechtigter dieser Institutionen ist zu verständigen.

Grundsätzlich sind Polizeibeamte in ziviler Bekleidung und Zivilfahrzeuge einzusetzen.

- 3.6.20 Die Einholung von Schulauskünften zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit von minderjährigen Zeugen ist zulässig, soweit besondere Datenverwendungsregelungen der Länder, z.B. Schulgesetze, Datenschutzgesetze, nicht entgegenstehen.

3.7 Gegenüberstellung

- 3.7.1 Gegenüberstellungen sollen in der Regel nur zur Täteridentifizierung durchgeführt werden. Dabei ist zu gewährleisten, daß Tatverdächtige den minderjährigen Zeugen nicht sehen können.

- 3.7.2 Gegenüberstellungen sollen grundsätzlich in Form von Wahlgegenüberstellungen erfolgen.

- 3.7.3 Einzelgegenüberstellungen zur Klärung von Widersprüchen sollen nur in Ausnahmefällen erfolgen.

- 3.7.4 In Ermittlungsverfahren aufgrund von Sexualdelikten sollen Gegenüberstellungen von Kindern mit Tatverdächtigen grundsätzlich nicht erfolgen. Ist eine Gegenüberstellung dennoch erforderlich, ist das Kind sorgsam durch besonders qualifizierte Personen darauf vorzubereiten.

- 3.7.5 Bei der Gegenüberstellung soll der Polizeibeamte anwesend sein, der die Zeugenvernehmung durchgeführt hat.

- 3.7.6 Die gleichen Grundsätze gelten, wenn rechtswidrige Taten von Kindern aufzuklären sind. Tatverdächtige Kinder sind in diesen Fällen wie Zeugen zu behandeln.

4 Antrags- und Privatklagedelikte

4.1 Strafantrag

- 4.1.1 Minderjährige sind nicht berechtigt, selbständig einen Strafantrag zu stellen.

- 4.1.2 Strafanträge sind beim gesetzlichen Vertreter einzuholen. Sind dies die Eltern, so haben sie grundsätzlich gemeinsam den Strafantrag zu stellen. Die Bevollmächtigung eines

jährigen Zeugnisverweigerungsberechtigten erforderlich sein.

- 3.6.15 Im Hinblick auf die erzieherischen Zwecke des Jugendstrafverfahrens und den besonderen Umfang der Ermittlungen in Jugendsachen sind von Minderjährigen keine, von Heranwachsenden grundsätzlich keine schriftlichen Äußerungen einzuholen.

- 3.6.16 Vernehmungen von Minderjährigen und Heranwachsenden in Schulen, am Ausbildungsplatz oder an der Arbeitsstelle sind mit Rücksicht auf die Betroffenen nur in Ausnahmefällen zulässig, zum Beispiel wenn

- eine richterliche Anordnung vorliegt,
- wegen der besonderen Tatumstände dort ermittelt werden muß,
- die Ermittlungen sonst erheblich erschwert würden oder der Ermittlungserfolg gefährdet wäre.

Auf die Belange der Schule, der Ausbildungseinrichtung oder des Arbeitgebers ist Rücksicht zu nehmen; ein Vertretungsberechtigter ist zu verständigen.

Grundsätzlich sind Polizeibeamte in ziviler Kleidung und Zivilfahrzeuge einzusetzen.

- 3.6.17 Bei der Einholung von Schulauskünften zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit von minderjährigen Zeugen sind die Regelungen der Länder zu beachten.

3.7 Gegenüberstellung

- 3.7.1 Gegenüberstellungen sollen in der Regel nur zur Täteridentifizierung und so durchgeführt werden, daß Tatverdächtige den minderjährigen Zeugen nicht sehen können.

- 3.7.2 Gegenüberstellungen sollen grundsätzlich in Form von Wahlgegenüberstellungen erfolgen.

- 3.7.3 Einzelgegenüberstellungen zur Klärung von Widersprüchen sind nur in Ausnahmefällen zulässig.

- 3.7.4 In Ermittlungsverfahren wegen Sexualdelikten sind Gegenüberstellungen von Kindern mit Tatverdächtigen grundsätzlich unzulässig. Ist eine Gegenüberstellung dennoch erforderlich, ist das Kind sorgsam darauf vorzubereiten.

- 3.7.5 Bei der Gegenüberstellung soll der Polizeibeamte, der die Zeugenvernehmung durchgeführt hat, zugegen sein.

- 3.7.6 Die gleichen Grundsätze gelten, wenn rechtswidrige Taten von Kindern aufzuklären sind. Tatverdächtige Kinder sind in diesen Fällen wie Zeugen zu behandeln.

4 Antrags- und Privatklagedelikte

4.1 Strafantrag

- 4.1.1 Minderjährige sind nicht berechtigt, selbständig einen Strafantrag zu stellen.

- 4.1.2 Strafanträge sind vom gesetzlichen Vertreter einzuholen. Sind dies die Eltern, so haben sie grundsätzlich gemeinsam den Strafantrag zu stellen. Die Bevollmächtigung eines

Elternteiles durch den anderen ist zulässig.

- 4.1.3 Lehnt ein Elternteil die Stellung des Strafantrages ab, kann der antragswillige Elternteil die Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes beantragen. Wird die Entscheidung nicht beantragt, ist der einseitige Strafantrag rechtsunwirksam.
- 4.1.4 Allein antragsberechtigt ist eine Person, wenn nach den Bestimmungen des BGB nur ihr die Personensorge zusteht bzw. übertragen ist.
- 4.1.5 Ist ein antragsberechtigter Elternteil selbst an der Tat beteiligt, die nur auf Antrag verfolgt werden kann, ist er rechtlich an der Antragstellung gehindert. Bei bestehender Ehe ist dann der andere Elternteil von der Vertretung ausgeschlossen. Für die Entscheidung über den Antrag ist ein Verfahren zur Bestellung eines Pflegers einzuleiten.
- 4.1.6 Für die Antragsberechtigten nach Nrn. 4.1.2 bis 4.1.5 beginnt die Antragsfrist mit Ablauf des Tages, an dem sie von der Tat und der Person des Täters Kenntnis erlangen.
- 4.1.7 Mit Vollendung des 18. Lebensjahres beginnt die Antragsmündigkeit. Ist zu diesem Zeitpunkt die Frist für den Antragsberechtigten noch nicht abgelaufen, beginnt die Antragsfrist für den Verletzten von neuem.

4.2 Privatklage

- 4.2.1 Privatklagen gegen Jugendliche sind nicht zulässig (§ 80 JGG).
- 4.2.2 Anzeigen gegen Jugendliche und Heranwachsende, die ein Privatklagedelikt zum Gegenstand haben, sind aufzunehmen.
- 4.2.3 Ist anzunehmen, daß die Staatsanwaltschaft
- ein öffentliches Interesse an der Verfolgung von Amts wegen,
 - eine Verfolgung aus Gründen der Erziehung,
 - ein dem Erziehungszweck nicht entgegenstehendes berechtigtes Interesse des Verletzten an der Verfolgung verneinen wird, ist die Anzeige ohne weitere Ermittlungen der Staatsanwaltschaft zu übersenden.

5 Ermittlungen im Bußgeldverfahren

- 5.1 Verantwortlichkeit von Kindern
Kinder können nicht vorwerfbar handeln.
- 5.2 Verantwortlichkeit von Jugendlichen
Jugendliche handeln nur dann vorwerfbar, wenn sie zur Zeit der Tat nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug sind, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.
- 5.3 Verfahren

Elternteiles durch den anderen ist zulässig.

- 4.1.3 Lehnt ein Elternteil die Stellung des Strafantrages ab, kann der antragswillige Elternteil die Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes beantragen. Wird die Entscheidung nicht beantragt, ist der einseitige Strafantrag rechtsunwirksam.
- 4.1.4 Allein antragsberechtigt ist eine Person nur, wenn ihr nach den Bestimmungen des BGB die Personensorge zusteht bzw. übertragen ist.
Nach Scheidung der Eltern oder bei Getrenntleben der Eltern wird die Personensorge in der Regel einem Elternteil vom Vormundschaftsgericht übertragen.
Bei nichtehelichen Kindern steht die Personensorge in der Regel der Mutter zu.
Ruht die Personensorge eines Elternteils aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (z.B. wegen schwerer Krankheit oder längerer Abwesenheit), nimmt der andere Elternteil die Personensorge allein wahr.
Bei Verwirkung oder Entzug der Personensorge bei einem Elternteil nimmt der andere Elternteil die Personensorge allein wahr, sofern das Vormundschaftsgericht einen Vormund oder Pfleger nicht bestellt hat.
Sind Eltern nicht vorhanden oder steht keinem Elternteil die Personensorge zu, nimmt der Vormund oder Pfleger die Personensorge wahr.
- 4.1.5 Ist ein antragsberechtigter Elternteil selbst an der Tat beteiligt, die nur auf Antrag verfolgt werden kann, ist er rechtlich an der Antragstellung verhindert. Bei bestehender Ehe ist dann der andere Elternteil allein zur Entscheidung über die Antragstellung berufen. Der Bestellung eines Vormunds oder eines Pflegers bedarf es nicht.
Ist auch der andere Elternteil nicht antragsberechtigt, ist ein Vormund oder Pfleger zu bestellen.
- 4.1.6 Für den Antragsberechtigten nach Nrn. 4.1.2 bis 4.1.5 beginnt die Antragsfrist mit Ablauf des Tages, an dem er von der Tat und der Person des Täters Kenntnis erlangt.
- 4.1.7 Mit Vollendung des 18. Lebensjahres beginnt die Antragsmündigkeit.
Ist zu diesem Zeitpunkt die Frist für den Antragsberechtigten noch nicht abgelaufen, beginnt die Antragsfrist für den Verletzten von neuem.

4.2 Privatklagedelikte

- 4.2.1 Privatklagen gegen Jugendliche sind nicht zulässig (§ 80 JGG).
- 4.2.2 Anzeigen gegen Jugendliche, die ein Privatklagedelikt zum Gegenstand haben, sind aufzunehmen, zu bearbeiten und der Staatsanwaltschaft zur Entscheidung zuzuleiten.
- 4.2.3 Ist anzunehmen, daß die Staatsanwaltschaft
- ein öffentliches Interesse an der Verfolgung von Amts wegen,
 - eine Verfolgung aus Gründen der Erziehung,
 - ein dem Erziehungszweck nicht entgegenstehendes berechtigtes Interesse des Verletzten an der Verfolgung nicht bejahen wird, ist die Anzeige ohne weitere Ermittlungen der Staatsanwaltschaft vorzulegen.

5 Polizeiliche Ermittlungen im Bußgeldverfahren

- 5.1 Verantwortlichkeit von Kindern
Kinder können nicht vorwerfbar handeln.
- 5.2 Verantwortlichkeit von Jugendlichen
Jugendliche handeln nur dann vorwerfbar, wenn sie zur Zeit der Tat nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug sind, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.

Für das Bußgeldverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende gilt diese Polizeidienstvorschrift sinngemäß; bei bußgeldbewehrten Verstößen gegen verkehrsrechtliche Vorschriften sind Abweichungen möglich.

Für das Bußgeldverfahren gilt diese Vorschrift sinngemäß.
Freiheitsbeschränkung/Freiheitsentziehung

6.1 Freiheitsbeschränkung/Freiheitsentziehung bei Kindern

6.1.1 Eine Freiheitsbeschränkung oder Freiheitsentziehung ist zulässig

- zur Feststellung der Identität nach §§ 111 Abs.1 Satz 2, Abs. 3, 163 b Abs. 2, 163 c StPO, § 46 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG),
- bei Störungen von Amtshandlungen nach den §§ 164 StPO, 46 Abs. 1 OwiG,
- im Rahmen der Gefahrenabwehr,
- zur Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach landesrechtlichen Bestimmungen.

Hierbei ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz besonders zu beachten.

6.1.2 Kinder sind nicht in Gewahrsamsräumen unterzubringen. Sie sind, wenn sie nicht dem Jugendamt überstellt werden, in anderen geeigneten Räumen unter polizeiliche Aufsicht zu stellen.

Im übrigen sind die Gewahrsamsordnungen der Länder bzw. des Bundes zu beachten.

6.2 Freiheitsbeschränkung/Freiheitsentziehung bei Jugendlichen

6.2.1 Bei Freiheitsbeschränkung und Freiheitsentziehung gelten die Bestimmungen der StPO, des JGG, des KJHG, der Polizeigesetze und anderer Rechtsvorschriften ohne Einschränkung.

Länderspezifische Regelungen zur Haftentscheidungshilfe (Benachrichtigung der Jugendgerichtshilfe gemäß § 72 a JGG) sind zu beachten.

6.2.2 Werden Jugendliche aus anderen als strafprozessualen Gründen bei der Polizei festgehalten, gelten für die Unterbringung die gleichen Grundsätze wie bei Kindern.

6.2.3 Erscheint die Rückkehr des Jugendlichen in die häusliche Gemeinschaft nicht vertretbar, ist im Vorführungsbericht zur Staatsanwaltschaft darauf hinzuweisen und eine Überstellung an das Jugendamt anzuregen.

6.3 Freiheitsbeschränkung/Freiheitsentziehung an besonderen Orten

6.3.1 Bei Minderjährigen und Heranwachsenden sind freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen in Schulen, an Ausbildungsplätzen oder an Arbeitsstellen möglichst zu vermeiden.

6.3.2 Diese Maßnahmen sind mit Rücksicht auf die Betroffenen nur dann zulässig, wenn

- eine richterliche oder staatsanwaltschaftliche Anordnung dies bestimmt,
- sie an anderen Orten nicht unwesentlich erschwert oder gefährdet wären,
- die Ermittlungen sonst erheblich erschwert würden

5.3 Verfahren

6 Freiheitsbeschränkung/Freiheitsentziehung

6.1 Freiheitsbeschränkung/Freiheitsentziehung bei Kindern

6.1.1 Eine Freiheitsbeschränkung oder Freiheitsentziehung ist zulässig

- zur Feststellung der Identität nach § 111, 163 b Abs. 2, 163 c StPO, § 46 Abs. 1 OWiG,
- bei Störung von Amtshandlungen nach § 164 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG,
- im Rahmen der Gefahrenabwehr, zum Beispiel als Sistierung zur Feststellung der Identität, als Ingewahrsamnahme und als Platzverweisung,
- zur Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach landesrechtlichen Bestimmungen.

6.1.2 Kinder dürfen nicht in Einzel- oder Sammelzellen untergebracht werden. Sie sind in anderen geeigneten Räumen unter polizeiliche Aufsicht zu stellen. Hiervon darf nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Im übrigen sind die Gewahrsamsordnungen des Bundes und der Länder zu beachten.

6.2 Freiheitsbeschränkung/Freiheitsentziehung bei Jugendlichen

6.2.1 Bei Freiheitsbeschränkung und Freiheitsentziehung gelten die Bestimmungen der StPO, der Polizeigesetze und anderer Rechtsvorschriften ohne Einschränkung.

6.2.2 Werden Jugendliche aus anderen als strafprozessualen Gründen bei der Polizei festgehalten, gelten für die Unterbringung die gleichen Grundsätze wie bei Kindern.

6.2.3 Erscheint die Rückkehr des Jugendlichen in die häusliche Gemeinschaft nicht vertretbar, ist im Vorführungsbericht zur Staatsanwaltschaft darauf hinzuweisen und eine Überstellung an das Jugendamt anzuregen.

6.3 Freiheitsbeschränkung/Freiheitsentziehung an besonderen Orten

6.3.1 Bei Minderjährigen und Heranwachsenden sind freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen in Schulen, am Ausbildungsplatz oder an der Arbeitsstelle möglichst zu vermeiden.

6.3.2 Die Maßnahmen sind mit Rücksicht auf die Betroffenen nur dann zulässig, wenn

- eine richterliche Anordnung dies bestimmt,
- sie an anderen Orten nicht unwesentlich erschwert oder gefährdet wären,
- die Ermittlungen sonst erheblich erschwert würden oder der Ermittlungserfolg gefährdet wäre.

oder der Ermittlungserfolg gefährdet wäre.

6.4 Benachrichtigung

- 6.4.1 Im Fall der Freiheitsentziehung ist auch gegen den Willen des Minderjährigen ein Erziehungsberechtigter oder ein gesetzlicher Vertreter zu benachrichtigen, und zwar
- bei Kindern unverzüglich,
 - bei tatverdächtigen Jugendlichen, sobald Verdunkelungshandlungen nicht bzw. nicht mehr zu befürchten sind.
- 6.4.2 Im Fall der Freiheitsbeschränkung bei Minderjährigen ist ein Erziehungsberechtigter oder gesetzlicher Vertreter in der Regel zu benachrichtigen.
Die Benachrichtigung kann bei einem Platzverweis entfallen.
- 6.4.3 Festgehaltenen Minderjährigen ist Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person ihres Vertrauens selbst zu benachrichtigen, und zwar
- bei Kindern stets
 - bei Jugendlichen, soweit dadurch der Zweck der Maßnahme nicht gefährdet wird.

7 Körperliche Untersuchung und Spurensicherung am Körper

7.1 Körperliche Untersuchung bei Minderjährigen

- 7.1.1 Für die körperliche Untersuchung bei Kindern findet § 81 a StPO nur insoweit Anwendung, als es erforderlich ist, bei schwerwiegenden Straftaten die Strafmündigkeit festzustellen, wenn das Lebensalter auf andere Weise, z.B. durch Auswertung erkennungsdienstlicher Unterlagen, nicht zu ermitteln ist. Die körperliche Untersuchung ist sonst nur nach §§ 81 c, 81 d StPO zulässig.
- 7.1.2 Für die körperliche Untersuchung bei Jugendlichen gelten die Bestimmungen der StPO ohne Einschränkung.

7.2 Untersuchungsverweigerungsrecht

- 7.2.1 Minderjährige Zeugen können körperliche Untersuchungen nach § 81 c StPO verweigern, wenn ihnen ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO zusteht.
- 7.2.2 Minderjährige Zeugen sind über das Untersuchungsverweigerungsrecht zu belehren. Die Grundsätze über die Belehrung gemäß Nr. 3.5.1 und 3.5.2 gelten sinngemäß.
- 7.2.3 Haben minderjährige Zeugen wegen mangelnder Verstandesreife von der Bedeutung ihres Untersuchungsverweigerungsrechts keine genügende Vorstellung, entscheidet der gesetzliche Vertreter, der in diesen Fällen über das Recht des Minderjährigen und über sein eigenes Recht nach § 81 c Abs. 3 StPO zu belehren ist.
Die Belehrung des Minderjährigen ist dann entbehrlich.
- 7.2.4 Steht dem Minderjährigen ein Untersuchungsverweigerungsrecht zu, über dessen Bedeutung er keine genügende Vorstellung besitzt, und ist der gesetzliche Vertreter von der Entscheidung ausgeschlossen oder an einer rechtzeitigen Entscheidung gehindert, ist auch in Eilfällen ein richterlicher Beschluß erforderlich.

6.4 Benachrichtigung

- 6.4.1 Bei Freiheitsentziehung von Minderjährigen ist ein Erziehungsberechtigter unverzüglich zu benachrichtigen.
- 6.4.2 Bei Freiheitsbeschränkung von Minderjährigen ist ein Erziehungsberechtigter in der Regel zu benachrichtigen.
Die Benachrichtigung kann bei einer Platzverweisung entfallen.
- 6.4.3 Darüber hinaus ist dem festgehaltenen Minderjährigen unverzüglich Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person seines Vertrauens selbst zu benachrichtigen, soweit dadurch der Zweck der Maßnahme nicht gefährdet wird.

7 Körperliche Untersuchung und Spurensicherung am Körper

7.1 Körperliche Untersuchung bei Minderjährigen

- 7.1.1 Für die körperliche Untersuchung bei Kindern findet § 81a StPO keine Anwendung.
- 7.1.2 Eine körperliche Untersuchung bei Kindern ist nur nach §§ 81c, 81d StPO zulässig.
Für die körperliche Untersuchung bei Jugendlichen gelten die Bestimmungen der StPO ohne Einschränkung.

7.2 Untersuchungsverweigerungsrecht

- 7.2.1 Minderjährige Zeugen können körperliche Untersuchungen nach § 81c StPO verweigern, wenn ihnen ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO zusteht.
- 7.2.2 Minderjährige Zeugen sind über das Untersuchungsverweigerungsrecht zu belehren.
Die Grundsätze über die Belehrung gemäß Nrn. 3.5.1 und 3.5.2 gelten sinngemäß.
- 7.2.3 Haben minderjährige Zeugen wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von der Bedeutung ihres Untersuchungsverweigerungsrechts keine genügende Vorstellung, entscheidet der gesetzliche Vertreter, der in diesen Fällen über das Recht des Minderjährigen und über sein Recht nach § 81c Abs. 3 StPO zu belehren ist.
Die Belehrung des Minderjährigen ist entbehrlich, wenn er sie offensichtlich nicht versteht.

7.3 Spurensicherung

Im Rahmen der körperlichen Untersuchung sind rasch vergängliche Spuren am Körper eines Minderjährigen ärztlich begutachten zu lassen und farbfotografisch zu

rechtzeitigen Entscheidung gehindert, ist auch in Eilfällen ein richterlicher Beschluß erforderlich.7.3

Spurensicherung

Im Rahmen der körperlichen Untersuchung sind rasch vergängliche Spuren am Körper eines Minderjährigen ärztlich begutachten zu lassen und fotografisch zu sichern.

- 7.4 Benachrichtigung
Über die körperliche Untersuchung eines Minderjährigen ist ein Erziehungsberechtigter oder gesetzlicher Vertreter unverzüglich zu benachrichtigen.
- 8 Durchsuchung
- 8.1 Grundsätzliches
- 8.1.1 Für die Durchsuchung bei Kindern findet § 102 StPO keine Anwendung.
Eine Durchsuchung bei Kindern für Zwecke der Strafverfolgung ist zulässig nach § 103 Satz 1 StPO, § 111 b StPO, § 111 Abs 1 Satz 2, Abs. 3 StPO, § 163b Abs. 2 StPO. Durchsuchungen zum Zwecke der Identitätsfeststellung dürfen auch bei Kindern nicht gegen deren Willen durchgeführt werden.
Eine Durchsuchung nach § 103 Satz 1 StPO zum Zwecke des Auffindens von Beweismitteln im Sinne des § 94 StPO ist dann nicht möglich, wenn vorauszusehen ist, daß ausschließlich Kinder an der zur Untersuchung anstehenden rechtswidrigen Tat beteiligt waren (Verfahrenshindernis). Für Durchsuchungen zum Zwecke der Gefahrenabwehr gelten die polizeirechtlichen Bestimmungen.
- 8.1.2 Für die Durchsuchung bei Jugendlichen gelten die Bestimmungen der StPO und des Polizeirechts ohne Einschränkung.
- 8.2 Durchsuchung von Wohnungen
- 8.2.1 Die Durchsuchung von Wohnungen oder anderen Räumen soll in Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten bzw. eines gesetzlichen Vertreters erfolgen.
- 8.2.2 Bei der Hinzuziehung Dritter nach § 105 Abs.2 StPO soll im Interesse des Minderjährigen nach Möglichkeit vorrangig auf Gemeindebeamte zurückgegriffen werden.
- 8.2.3 Bei der Hinzuziehung Dritter nach § 106 StPO soll im Interesse des Minderjährigen nach Möglichkeit auf Mitbewohner, Nachbarn oder Bekannte verzichtet werden.
- 8.3 Körperliche Durchsuchung
- 8.3.1 Bei körperlichen Durchsuchungen darf der Minderjährige vor anderen nicht bloßgestellt werden.
- 8.3.2 Bei körperlichen Durchsuchungen Minderjähriger ist § 81 d StPO in entsprechender Anwendung zu beachten; dies gilt nicht, wenn die sofortige Durchsuchung zum Schutz gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.
- 8.4 Benachrichtigung
Das Ergebnis der Durchsuchung ist einem Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreter mitzuteilen, sofern der Ermittlungserfolg dadurch nicht gefährdet oder vereitelt wird.
9. Erkennungsdienstliche Behandlung
- 9.1 Erkennungsdienstliche Behandlung von Kindern
- 9.1.1 Eine erkennungsdienstliche Behandlung von Kindern nach § 81 b StPO ist unzulässig.

sichern.

- 7.4 Benachrichtigung
Über die körperliche Untersuchung eines Minderjährigen ist ein Erziehungsberechtigter unverzüglich zu benachrichtigen.
- 8 Durchsuchung
- 8.1 Durchsuchung bei Minderjährigen
- 8.1.1 Für die Durchsuchung bei Kindern findet § 102 StPO keine Anwendung. Eine Durchsuchung bei Kindern für Zwecke der Strafverfolgung ist zulässig nach §§ 103, 111, 163b Abs. 2 StPO.
Für Zwecke der Gefahrenabwehr gelten die polizeirechtlichen Bestimmungen.
- 8.1.2 Für die Durchsuchung bei Jugendlichen gelten die Bestimmungen der StPO und des Polizeirechts ohne Einschränkung.
- 8.2 Durchsuchung von Wohnungen
- 8.2.1 Die Durchsuchung von Wohnungen oder anderen Räumen sollte in Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten erfolgen.
- 8.2.2 Bei der Hinzuziehung Dritter nach § 105 StPO sollte im Interesse des Minderjährigen nach Möglichkeit vorrangig auf Gemeindebeamte zurückgegriffen werden.
- 8.2.3 Bei der Hinzuziehung Dritter nach § 106 StPO sollte im Interesse des Minderjährigen nach Möglichkeit auf Hausgenossen, Nachbarn oder Bekannte verzichtet werden.
- 8.2.4 Für die Zwecke der Gefahrenabwehr gelten die polizeirechtlichen Bestimmungen.
- 8.3 Körperliche Durchsuchung
- 8.3.1 Bei körperlichen Durchsuchungen Minderjähriger darf der Betroffene vor anderen nicht bloßgestellt werden.
- 8.3.2 Bei der körperlichen Durchsuchung Minderjähriger ist § 81d StPO zu beachten; dies gilt nicht, wenn die sofortige Durchsuchung zum Schutze gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.
- 8.4 Benachrichtigung
Das Ergebnis der Durchsuchung ist einem Erziehungsberechtigten mitzuteilen, sofern der Untersuchungserfolg dadurch nicht gefährdet oder vereitelt wird.
9. Erkennungsdienstliche Behandlung
- 9.1 Erkennungsdienstliche Behandlung von Kindern
- 9.1.1 Eine erkennungsdienstliche Behandlung von Kindern für Zwecke des Strafverfahrens nach § 81b (1. Alternative)

- 9.1.2 Erkennungsdienstliche Maßnahmen zur Identitätsfeststellung sind nach § 111 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 StPO, § 163 b Abs. 2 StPO zulässig. Eine erkennungsdienstliche Maßnahme zum Zwecke der Identitätsfeststellung darf auch bei Kindern nicht gegen deren Willen durchgeführt werden.
- 9.1.3 Erkennungsdienstliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind unter den Voraussetzungen der Polizeigesetze möglich.
- 9.2 Erkennungsdienstliche Behandlung von Jugendlichen
Für die erkennungsdienstliche Behandlung von Jugendlichen gelten die Bestimmungen der StPO und der Polizeigesetze ohne Einschränkung.
- 9.3 Durchführung
Für die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen gelten die "Erkennungsdienstlichen Richtlinien".
- 10 Unmittelbarer Zwang
- 10.1 Unmittelbarer Zwang gegen Minderjährige ist zulässig.
Für seine Anwendung gelten die Bestimmungen der Länder bzw. des Bundes.
- 10.2 Gegen Personen, die dem äußeren Eindruck nach noch nicht vierzehn Jahre alt sind, dürfen Schußwaffen nicht gebraucht werden.
Das gilt nicht, wenn der Schußwaffengebrauch das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben ist.
Bestehen Zweifel, ob jemand noch im Kindesalter ist, muß davon ausgegangen werden, daß es sich um ein Kind handelt.
- 11 Minderjährige als Vertrauensperson
Der Einsatz von Minderjährigen als Vertrauensperson ist nicht zulässig.
- 12 Minderjährige als Vermißte
Bei der Bearbeitung von Vorgängen über vermißte Minderjährige ist die PDV 389 "Vermißte, unbekannte Tote, unbekannte hilflose Personen" zu beachten.
- Bei der Bearbeitung von Vorgängen über vermißte Minderjährige ist auch die PDV 389 "Vermißte, unbekannte Tote, unbekannte hilflose Personen" zu beachten.¹³
- Aufbewahrungsdauer von Unterlagen**
Für die Aufbewahrungsdauer kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen einschließlich erkennungsdienstlicher Unterlagen über Minderjährige gelten die besonderen Prüffristen zur Aussonderung nach den Landes- bzw. Bundesvorschriften, z.B. "Richtlinien für die Führung kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen" (KpS-Richtlinien).
- StPO ist unzulässig.
- 9.1.2 Kinder, die einer rechtswidrigen Tat verdächtig sind, dürfen für Zwecke des Erkennungsdienstes nach § 81b (2. Alternative) StPO nur dann erkennungsdienstlich behandelt werden, wenn sie
- bei Begehung einer rechtswidrigen Tat eine hohe kriminelle Energie gezeigt oder
 - wiederholt rechtswidrige Taten begangen haben und die Gefahr der Wiederholung besteht.
- 9.1.3 Erkennungsdienstliche Maßnahmen zur Identitätsfeststellung sind nach §§ 111, 163b Abs. 2 StPO zulässig.
- 9.1.4 Erkennungsdienstliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr regeln sich nach den Polizeigesetzen.
- 9.2 Erkennungsdienstliche Behandlung von Jugendlichen
Für die erkennungsdienstliche Behandlung von Jugendlichen gelten die Bestimmungen der StPO und der Polizeigesetze ohne Einschränkung.
- 9.3 Durchführung
Für die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen bei Minderjährigen gelten die "Erkennungsdienstlichen Richtlinien".
- 10 Unmittelbarer Zwang
- 10.1 Für die Anwendung unmittelbaren Zwanges gegen Minderjährige gelten die Bestimmungen des Bundes und der Länder.
- 10.2 Gegen Personen, die dem äußeren Eindruck nach noch nicht vierzehn Jahre alt sind, dürfen Schußwaffen nicht gebraucht werden. Das gilt nicht, wenn der Schußwaffengebrauch das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben ist.
Bestehen Zweifel, ob jemand noch im Kindesalter ist, muß davon ausgegangen werden, daß es sich um ein Kind handelt.
- 11 Minderjährige als V-Personen
Der Einsatz von Minderjährigen als V-Personen ist nicht zulässig.
- 12 Minderjährige als Vermißte
- 13 Aufbewahrungsdauer von Unterlagen
- 13.1 Kriminalpolizeiliche personenbezogene Sammlungen
Für die Aufbewahrungsdauer kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen über Minderjährige gelten die besonderen Prüffristen zur Aussonderung nach den "Richtlinien für die Führung kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen" (KpS-Richtlinien).
- 13.2 Erkennungsdienstliche Unterlagen
Für die Aufbewahrung von erkennungsdienstlichen Unterlagen von Minderjährigen gelten, soweit von den KpS-Richtlinien abweichend, die "Erkennungsdienstlichen Richtlinien".

Anlage

Grundbegriffe aus dem Jugendhilfe- und Jugendkriminalrecht

Diversion

Ein Konzept zur "Ablenkung", "Umleitung" bzw. "Wegführung" von/aus dem System formeller strafrechtlicher Sozialkontrolle. Trotz hinreichenden Tatverdachts muß die Staatsanwaltschaft keine Anklage erheben. Der Legalitätsgrundsatz - durch die Einstellungsmöglichkeiten der §§ 153 - 154e StPO schon im allgemeinen Strafverfahrensrecht gelockert - ist im Jugendstrafrecht unter dem Aspekt des Erziehungsgedankens erheblich eingeschränkt.

Es gilt das Subsidiaritätsprinzip, das sich unter anderem mit den Schlagworten "Erziehung statt Strafe", "Jugendhilfe vor Jugendstrafrecht" und "Informelle anstatt formeller Erledigung" umschreiben läßt. Rechtsgrundlage für diese erweiterten Möglichkeiten informeller Verfahrenserledigung, von denen die Justizpraxis bundesweit in mehr als jedem zweiten Fall Gebrauch macht, ist § 45 JGG bzw. nach Anklageerhebung § 47 JGG.

Diversion beruht auf einem internationalen kriminalpolitischen Konzept und gesicherten kriminologischen Erkenntnissen. Ziele sind die Verringerung von "Abstempelungsprozessen" (Stigmatisierung), die Vermeidung unnötiger Sozialkontrolle, erfolgreichere Verringerung der Rückfallwahrscheinlichkeit, Eingehen auf die Probleme des straffällig gewordenen jungen Menschen mit konkreten Hilfsangeboten und schließlich die Verringerung der Kosten förmlicher Sozialkontrolle durch Entlastung.

Täter-Opfer-Ausgleich

Eine von allen Beteiligten akzeptierte und mitgetragene Regelung zur Bereinigung von zwischen ihnen bestehenden Konflikten, die zu einer Straftat geführt haben bzw. durch diese verursacht wurden.

Im Idealfall geschieht dies durch direkte Kommunikation zwischen Täter und Opfer der Tat unter Einschaltung eines neutralen Vermittlers. Ergebnis der Konfliktregulierung sind häufig materielle Wiedergutmachungsleistungen des Täters an den Geschädigten; als Ausgleichsleistungen kommen aber auch immaterielle oder symbolische Wiedergutmachungsleistungen in Betracht, z.B. Entschuldigungen, gemeinnützige Arbeit. Weiterhin soll bei dem Täter ein positiver Lernprozeß eingeleitet werden.

Leistungen der Jugendhilfe

Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 KJHG sind insbesondere

- Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14 KJHG),
- Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21 KJHG),
- Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22 bis 25 KJHG),
- Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 37 KJHG),
- Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 41 KJHG).

Dieser Katalog enthält grob skizziert diejenigen Angebote und Ansprüche junger Menschen und deren Erziehungsberechtigten, die im KJHG niedergelegt und durch die Träger der Jugendhilfe zu realisieren sind. Freie Träger haben hier ein autonomes Betätigungsrecht (§ 3 Abs. 2 KJHG).

Jugendgerichtshilfe (JGH)

Sie wird von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe ausgeübt (§ 38 Abs. 1 JGG). Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen die erzieherischen, sozialen und fürsorglichen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung (§ 38 Abs. 2 Satz 1 JGG).

Die Mitwirkung im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz ist Pflichtaufgabe der Jugendämter als Träger der öffentlichen Jugendhilfe; diese können anerkannte Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung ihrer Aufgaben bei der Mitwirkung im Verfahren nach dem JGG beteiligen oder ihnen diese Aufgaben zur Ausführung übertragen. Vereinigungen für Jugendhilfe, die auch Aufgaben der Jugendgerichtshilfe wahrnehmen, sind u.a. die Arbeiterwohlfahrt, die Caritas und das Diakonische Werk. Aufgrund der Organisationshoheit der Kommunen als Träger der öffentlichen Jugendhilfe variiert die Organisationsform der Jugendgerichtshilfe; sie wird zum Teil als spezialisierter Dienst wahrgenommen, zum Teil ist die JGH Bestandteil des allgemeinen sozialen Dienstes oder der Familienhilfe. Rechte und Pflichten der Jugendgerichtshilfe ergeben sich insbesondere aus den §§ 38 JGG und 52 Abs. 2 KJHG; zu nennen sind insbesondere: Mitwirkung im gesamten Verfahren, Recht auf Anwesenheit und Äußerung (§ 50 JGG) in der Hauptverhandlung, umfassendes Verkehrsrecht mit dem Beschuldigten (§ 38 Abs. 3 JGG, § 52 KJHG) - auch schon im Falle der Untersuchungshaft -, Recht auf Unterrichtung über eine vorläufige Festnahme und Mitteilung des Erlasses eines Haftbefehls (§ 72a JGG), Berichtspflicht mit Äußerung zu den zu ergreifenden Maßnahmen einschließlich in Betracht kommender Leistungen der Jugendhilfe für den jungen Straftäter (§ 38 Abs. 2 JGG, § 52 Abs. 2 KJHG).

Vormundschaftsgericht

Vormundschaftsgericht ist gem. § 35 des "Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit" (FGG) das Amtsgericht. Vormundschaftssachen in diesem Sinn sind alle nach Bundesrecht (BGB und sonstige Bundesgesetze) regelmäßig dem Vormundschaftsgericht obliegenden Verrichtungen. Das Vormundschaftsgericht ist u.a. für die Bestellung von Vormündern und Pflegern, die Ehelicherklärung, die Annahme als Kind, Sorgerechtsachen, soweit sie nicht mit Scheidung oder Trennung zusammenhängen - zuständig ist dann das Familiengericht - und die Anordnung von Fürsorgemaßregeln zuständig. Der - historisch gewachsene - Name bezieht sich auf die Unterstützungs- und Kontrollfunktion des Staates für die genannten Bereiche und bezeichnet die der Justiz zugeordnete Funktion als unparteiischer, übergeordneter "Vormund".